

BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.
Amsterdam, Niederlande

(die „Emittentin“)

Endgültige Bedingungen Nr. 1
vom 30. Januar 2017

**im Zusammenhang mit dem Basisprospekt Nr. 3 vom 3. Juni 2016 für das
öffentliche Angebot von Open End Zertifikaten**

(WKN AA0KF0 / ISIN DE000AA0KF06

WKN AA0KFZ / ISIN DE000AA0KFZ2

WKN AA0KF1 / ISIN DE000AA0KF14)

bezogen auf Indizes

Der vorgenannte Basisprospekt vom 3. Juni 2016 (der „Ursprüngliche Basisprospekt“), unter dem das öffentliche Angebot für die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortgesetzt wird, verliert am 6. Juni 2017 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte fortgesetzt (jeweils der „Nachfolgende Basisprospekt“), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. Dabei sind diese Endgültigen Bedingungen jeweils mit dem aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekt zu lesen. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte veröffentlicht.

unbedingt garantiert durch

BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich

(die „Garantin“)

und

angeboten durch

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich

(die „Anbieterin“)

Unter diesen Endgültigen Bedingungen wird das öffentliche Angebot der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2007 (*Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2007*) erstmals öffentlich angeboten wurden, fortgesetzt.

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) im Sinne des Artikels 5 Abs. 4 der Prospektrichtlinie für die/jede der hierin beschriebene(n) Serie(n) von Open End Zertifikaten (die „Wertpapiere“ oder die „Zertifikate“).

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 29. August 2016 und vom 3. Januar 2017 einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Zahlstelle, BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden. Vollständige Informationen zur Emittentin, zur Garantin und zu dem Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus einer Gesamtschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen und etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche(n) Internetseite(n), auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Bloomberg Seite und Internetseite
DAXPlus [®] Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index	Bloomberg Seite: DXMSG <INDEX>; http://www.dax-indices.com/DE/index.aspx?pageID=25&ISIN=DE000A0METL2
DAXPlus [®] Minimum Variance Germany (TRI) Index	Bloomberg Seite: DXMVG <INDEX>; http://www.dax-indices.com/DE/index.aspx?pageID=25&ISIN=DE000A0METN8
DAXPlus [®] Minimum Variance US (TRI) Index	Bloomberg Seite: DXMVUUS <INDEX>; http://www.dax-indices.com/DE/index.aspx?pageID=25&ISIN=DE000A0MET86

Die auf der/den Internetseite(n) erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von dem bzw. den Index Sponsor(en) erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung des Index:

DAXPlus[®] Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index

DAXplus[®] Maximum Sharpe Ratio Germany basiert auf dem Portfolio des DAX[®]-Index, nutzt aber gleichzeitig die Optimierungsmöglichkeiten der Zusammensetzung analog zu DAXplus[®] Minimum Variance Germany aus. Allerdings wird in diesem Fall die Optimierungsfunktion so erweitert, dass neben dem durch die Varianz ausgedrückten Risiko des Portfolios auch die Portfoliorendite berücksichtigt wird. Ziel dieses Ansatzes ist es, ein optimales Verhältnis zwischen Risiko und Rendite zu erzielen.

Die Basis von DAXplus Maximum Sharpe Ratio Germany ist 100 und bezieht sich auf den 21. September 2001.

Die Verkettung findet vierteljährlich statt. Die Gewichte werden analog zu DAXplus Minimum Variance Germany berechnet. Daraus bestimmte Gewichtungsfaktoren bleiben ebenfalls zwischen zwei Verkettungsterminen konstant.

DAXplus Maximum Sharpe Ratio Germany wird alle 15 Sekunden von 9.00 bis 17.45 Uhr berechnet. Die Berechnung basiert auf Xetra[®] Preisen.

DAXPlus[®] Minimum Variance Germany (TRI) Index

DAXplus[®] Minimum Variance Germany gibt das Portfolio des DAX[®]-Index mit optimalen Gewichten der DAX-Konstituenten unter Einbeziehung portfoliotheoretischer Modelle wieder. Unter Berücksichtigung der Korrelationen und Volatilitäten der einzelnen Werte stellt DAXplus Minimum Variance Germany eine optimale Lösung vor dem Hintergrund der Risikominimierung dar.

Die Basis von DAXplus Minimum Variance Germany ist 100 und bezieht sich auf den 21. September 2001.

Bei der vierteljährlich stattfindenden Verkettung werden die optimalen Gewichte der Indexkonstituenten neu bestimmt. Hierbei kann der Fall auftreten, dass Indexkonstituenten ein Gewicht von 0,00 Prozent haben. Diese werden dann folglich im Index nicht berücksichtigt. Für die Berechnung der Varianzen einzelner Werte wird die stetige Tagesrendite über einen Zeitraum von zwölf Monaten herangezogen.

Der Zeitpunkt, ab dem die stetige Rendite der letzten zwölf Monate für die Berechnung berücksichtigt wird, hängt vom Zeitpunkt der Verkettung ab und wird somit ebenfalls vierteljährlich aktualisiert. Ab dem Verkettungszeitpunkt werden die Gewichtungsfaktoren, die aus den Gewichten abgeleitet werden, bis zur nächsten Verkettung konstant gehalten.

DAXplus Minimum Variance Germany wird alle 15 Sekunden von 9.00 bis 17.45 Uhr berechnet. Die Berechnung basiert auf Xetra® Preisen.

DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index

DAXplus Minimum Variance Indizes optimieren, angelehnt an die Portfolioanalyse aus der Kapitalmarkttheorie, die Gewichte einzelner Konstituenten der zugrunde gelegten Indexportfolios unter der Zielsetzung der Risikominimierung. Die Auswahl der Konstituenten für die zugrunde gelegten Indexportfolios findet einmal jährlich am dritten Freitag im September statt. Zu diesem Zeitpunkt werden 50 Werte für USA ausgewählt, die an der jeweiligen Heimatbörse die niedrigsten Rangsummen bezüglich der Kriterien Marktkapitalisierung und Umsatz besitzen. Bei der vierteljährlich stattfindenden Verkettung werden die optimalen Gewichte der Indexkonstituenten neu bestimmt. Hierbei kann der Fall auftreten, dass Indexkonstituenten ein Gewicht von 0,00 Prozent haben. Diese werden dann folglich im Index nicht berücksichtigt. Für die Berechnung der Varianzen einzelner Werte wird die stetige Tagesrendite über einen Zeitraum von zwölf Monaten herangezogen.

Der Zeitpunkt, ab dem die stetige Rendite der letzten zwölf Monate für die Berechnung berücksichtigt wird, hängt vom Zeitpunkt der Verkettung ab und wird somit ebenfalls vierteljährlich aktualisiert. Ab dem Verkettungszeitpunkt werden die Gewichtungsfaktoren, die aus den Gewichten abgeleitet werden, bis zur nächsten Verkettung konstant gehalten.

DAXplus Minimum Variance US wird alle 15 Sekunden von 9.00 bis 22.15 Uhr berechnet.

Über die Internetseite www.dax-indices.com sind weitere Informationen über die Indizes erhältlich.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.

Lizenzvermerk

DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index

Das Finanzinstrument wird von der Deutsche Börse AG („DBAG“) nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und die DBAG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index oder der zugrunde liegenden Index-Daten noch hinsichtlich des Index-Stands zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. an einem bestimmten Tag noch in sonstiger Hinsicht. Der Index und die zugrunde liegenden Index-Daten werden durch die DBAG berechnet und veröffentlicht.

Dennoch haftet die DBAG, soweit gesetzlich zulässig, nicht gegenüber Dritten für etwaige Fehler im Index oder den zugrunde liegenden Index-Daten. Darüber hinaus besteht für die DBAG keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren, auf etwaige Fehler im Index hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch die DBAG noch die Lizenzierung des Index oder der zugrunde liegenden Index-Daten für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die vom Index abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung der DBAG zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der DBAG hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt.

Durch die DBAG als alleiniger Rechteinhaberin an dem Index bzw. der zugrunde liegenden Index-Daten wurde dem Emittent des Finanzinstruments allein die Nutzung der Index-Daten bzw. die Bezugnahme auf die Index-Daten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet.

DAXPlus® Minimum Variance Germany (TRI) Index

Das Finanzinstrument wird von der Deutsche Börse AG („DBAG“) nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und die DBAG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index oder der zugrunde liegenden Index-Daten noch hinsichtlich des Index-Stands zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. an einem bestimmten Tag noch in sonstiger Hinsicht. Der Index und die zugrunde liegenden Index-Daten werden durch die DBAG berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet die DBAG, soweit gesetzlich zulässig, nicht gegenüber Dritten für etwaige Fehler im Index oder den zugrunde liegenden Index-Daten. Darüber hinaus besteht für die DBAG keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren, auf etwaige Fehler im Index hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch die DBAG noch die Lizenzierung des Index oder der zugrunde liegenden Index-Daten für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die vom Index abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung der DBAG zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der DBAG hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt.

Durch die DBAG als alleiniger Rechteinhaberin an dem Index bzw. der zugrunde liegenden Index-Daten wurde dem Emittent des Finanzinstruments allein die Nutzung der Index-Daten bzw. die Bezugnahme auf die Index-Daten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet.

DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index

Das Finanzinstrument wird von der Deutsche Börse AG („DBAG“) nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und die DBAG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index oder der zugrunde liegenden Index-Daten noch hinsichtlich des Index-Stands zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. an einem bestimmten Tag noch in sonstiger Hinsicht. Der Index und die zugrunde liegenden Index-Daten werden durch die DBAG berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet die DBAG, soweit gesetzlich zulässig, nicht gegenüber Dritten für etwaige Fehler im Index oder den zugrunde liegenden Index-Daten. Darüber hinaus besteht für die DBAG keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren, auf etwaige Fehler im Index hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch die DBAG noch die Lizenzierung des Index oder der zugrunde liegenden Index-Daten für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die vom Index abgeleitet werden, stellt eine

Empfehlung der DBAG zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der DBAG hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt.

Durch die DBAG als alleiniger Rechteinhaberin an dem Index bzw. der zugrunde liegenden Index-Daten wurde dem Emittent des Finanzinstruments allein die Nutzung der Index-Daten bzw. die Bezugnahme auf die Index-Daten im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet.

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

19. OPEN END ZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN DAXPLUS[®] MAXIMUM SHARPE RATIO GERMANY (TRI) INDEX, DAXPLUS[®] MINIMUM VARIANCE GERMANY (TRI) INDEX, DAXPLUS[®] MINIMUM VARIANCE US (TRI) INDEX

The relevant conditions set out below are applicable for a continuation of a public offer and potentially an increase of the Open End Certificates (WKN AA0KF0 / ISIN DE000AA0KF06) relating to the DAXPlus[®] Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index, the Open End Certificates (WKN AA0KFZ / ISIN DE000AA0KFZ2) relating to the DAXPlus[®] Minimum Variance Germany (TRI) Index and the Open End Certificates (WKN AA0KF1 / ISIN DE000AA0KF14) relating to the DAXPlus[®] Minimum Variance US (TRI) Index. The General Conditions and the Product Conditions relating to Index Open End Certificates have been extracted from the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2007 and the Issue Specific Conditions have been extracted from the Final Terms No. 116 dated 6 August 2007 (each with ABN AMRO Bank N.V. as initial issuer).

Nachfolgend finden sich die relevanten Bedingungen für eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots und gegebenenfalls eine Aufstockung der Open End Zertifikate (WKN AA0KF0 / ISIN DE000AA0KF06) bezogen auf den DAXPlus[®] Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index, der Open End Zertifikate (WKN AA0KFZ / ISIN DE000AA0KFZ2) bezogen auf den DAXPlus[®] Minimum Variance Germany (TRI) Index und der Open End Zertifikate (WKN AA0KF1 / ISIN DE000AA0KF14) bezogen auf den DAXPlus[®] Minimum Variance US (TRI) Index. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen für Open End Zertifikate auf Indizes wurden dem Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2007 (*Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2007*) und die Emissionsspezifischen Bedingungen wurden den Endgültigen Bedingungen Nr. 116 vom 6. August 2007 (jeweils mit der ABN AMRO Bank N.V. als ursprüngliche Emittentin) entnommen.

The Conditions will be in the English language and the German language, but the binding language of the Conditions will be the English language. The German language version is a non-binding translation.

Die Bedingungen werden in englischer Sprache und deutscher Sprache erstellt, wobei die rechtsverbindliche Sprache der Bedingungen die englische Fassung ist und die deutsche Fassung eine unverbindliche Übersetzung ist.

CONDITIONS: GENERAL CONDITIONS

The General Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the Product Conditions and the Final Terms. The Final Terms, the Product Conditions and the General Conditions together

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Produktbedingungen und der Endgültigen Bedingungen zu lesen. Die Endgültigen Bedingungen, die

constitute the Conditions of the Securities and will be printed on any Definitive Securities or attached to any Global Security representing the Securities.

Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in jeder Einzelurkunde abgedruckt oder werden jeder der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

Terms in capitals which are not defined in these General Conditions shall have the meanings ascribed to them in the Product Conditions or the applicable Final Terms and, if not so defined, shall be inapplicable. References in these General Conditions to interest and Coupons (and related expressions) shall be ignored in the case of Securities which do not bear interest. References in these General Conditions to the Conditions shall mean these General Conditions and, in relation to any Securities, the Product Conditions applicable to those Securities.

1. DEFINITIONEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen oder in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Sollte ein Begriff dort nicht definiert sein, findet dieser keine Anwendung. Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen auf Zinsen und Kupons (und ähnliche Begriffe) sind unbeachtlich, wenn es sich um unverzinsliche Wertpapiere handelt. Verweise in diesen Allgemeinen Bedingungen auf die Bedingungen beziehen sich auf diese Allgemeinen Bedingungen und in Bezug auf die Wertpapiere beziehen sich die Bedingungen auf für die Wertpapiere anwendbaren Produktbedingungen.

2. STATUS

The Securities constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer and rank *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer save for those preferred by mandatory provisions of law.

2. STATUS

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. EARLY TERMINATION

The Issuer shall have the right to terminate the Securities if it shall have determined in its absolute discretion that its performance

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie in ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der

thereunder shall have become unlawful in whole or in part as a result of compliance in good faith by the Issuer with any applicable present or future law, rule, regulation, judgement, order or directive of any governmental, administrative, legislative or judicial authority or power (“**Applicable Law**”). In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination (ignoring such illegality) less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4.

Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren aus Gründen der für die Emittentin nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien („**Anwendbares Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Inhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Inhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstehen. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die dem Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

4. NOTICES

- (a) Validity. Unless otherwise specified in the applicable Final Terms, announcements to Holders will be valid if delivered by the Issuer to the Clearing Agent(s) with an instruction from the Issuer to the Clearing Agent(s) to communicate such announcement to the Holders.
- (b) Delivery. Any such announcement issued pursuant to General Condition 4(a) shall be deemed to be effective on the day following its delivery to the Clearing Agent (and if delivered to more than one Clearing Agent on the day following the date first delivered to a Clearing Agent) or, if published as specified in the applicable Final Terms on the date of such publication (and if published in more than one country

4. MITTEILUNGEN

- (a) Wirksamkeit. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind Bekanntmachungen gegenüber Inhabern wirksam, wenn sie von der Emittentin an die Clearingstelle(n) übermittelt wurden und die Emittentin die Clearingstelle(n) angewiesen hat, diese Bekanntmachung an die Inhaber zu übermitteln.
- (b) Übermittlung. Jede dieser Mitteilungen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a), gelten am Tag nach der Übermittlung an die Clearingstelle als wirksam geworden (und wenn sie an mehrere Clearingstellen übermittelt wurden, am Tag nach dem Tag, an dem sie erstmals an eine Clearingstelle übermittelt wurden), oder, falls sie veröffentlicht werden (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt), am Tag der Veröffentlichung

then on the date first published).

(und wenn sie in mehreren Ländern veröffentlicht werden, dann soll der Tag gelten, an dem sie zuerst veröffentlicht wurden).

5. HEDGING DISRUPTION

(a) Notification. The Issuer shall as soon as reasonably practicable give instructions to the Calculation Agent to notify the Holders in accordance with General Condition 4(a): (i) if it determines that a Hedging Disruption Event has occurred; and (ii) of the consequence of such Hedging Disruption Event as determined by the Issuer pursuant to General Condition 5(c).

(b) Hedging Disruption Event. A "**Hedging Disruption Event**" shall occur if the Issuer determines that it is or has become not reasonably practicable or it has otherwise become undesirable, for any reason, for the Issuer wholly or partially to establish, re-establish, substitute or maintain a relevant hedging transaction (a "**Relevant Hedging Transaction**") it deems necessary or desirable to hedge the Issuer's obligations in respect of the Securities. The reasons for such determination by the Issuer may include, but are not limited to, the following:

(i) any material illiquidity in the market for the relevant instruments (the "**Disrupted Instrument**") which from time to time are included in the reference asset to which the Securities relate; or

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Benachrichtigung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt möglich ist, hat die Emittentin die Berechnungsstelle anzuweisen, den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4(a) Folgendes mitzuteilen: (i) die Festlegung einer Absicherungsstörung durch die Emittentin und (ii) die Folgen einer solchen Absicherungsstörung durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(c).

(b) Absicherungsstörung. Eine „**Ab-sicherungsstörung**“ tritt ein, wenn die Emittentin festlegt, dass es für sie ganz gleich aus welchem Grund ganz oder teilweise nicht angemessen durchführbar ist oder geworden ist oder in anderer Weise nicht mehr erstrebenswert ist, ein maßgebliches Absicherungsgeschäft (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“), das sie zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere für notwendig oder erstrebenswert hält, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Die Gründe für eine solche Festlegung der Emittentin können unter anderem sein:

(i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt der betreffenden Instrumente (das „**von einer Störung betroffenes Instrument**“), die von Zeit zu Zeit in dem Basiswert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, enthalten sind; oder

- (ii) a change in any applicable law (including, without limitation, any tax law) or the promulgation of, or change in, the interpretation of any court, tribunal or regulatory authority with competent jurisdiction of any applicable law (including any action taken by a taxing authority); or
 - (iii) a material decline in the creditworthiness of a party with whom the Issuer has entered into any such Relevant Hedging Transaction; or
 - (iv) the general unavailability of: (A) market participants who will agree to enter into a Relevant Hedging Transaction; or (B) market participants who will so enter into a Relevant Hedging Transaction on commercially reasonable terms.
- (c) Consequences. The Issuer, in the event of a Hedging Disruption Event, may determine to:
- (i) terminate the Securities. In such circumstances the Issuer will, however, if and to the extent permitted by the Applicable Law, pay to each Holder in respect of each Security held by such Holder an amount calculated by it as the fair market value of the Security immediately prior to such termination less the cost to the Issuer of unwinding any related hedging arrangements. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured
- (ii) eine Änderung in einem anwendbaren Recht (unter anderem einschließlich jedes Steuerrechts) oder die Verkündung oder Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Rechts durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, das bzw. die nach anwendbarem Recht zuständig ist (einschließlich jeglicher steuerbehördlicher Maßnahmen); oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein solches Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (c) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall wird die Emittentin jedem Inhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin mit der Rückabwicklung damit verbundener Absicherungsgeschäfte entstanden sind. In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am

return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date (if applicable), any such amount to be paid under this General Condition shall not be less than the present value of such minimum assured return of principal and/or interest or coupons, such present value being determined by the Calculation Agent. Payment will be made to the Holder in such manner as shall be notified to the Holder in accordance with General Condition 4;

relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag (falls anwendbar) vorsehen, soll jeder unter dieser Allgemeinen Bedingung zu zahlende Betrag nicht niedriger sein als der gegenwärtige Wert einer solchen zugesicherten Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons, wobei dieser gegenwärtige Wert von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Die Zahlung an den Inhaber erfolgt in der Art und Weise, die den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird;

(ii) make an adjustment in good faith to the relevant reference asset by removing the Disrupted Instrument at its fair market value (which may be zero). Upon any such removal the Issuer may: (A) hold any notional proceeds (if any) arising as a consequence thereof and adjust the terms of payment and/or delivery in respect of the Securities; or (B) notionally reinvest such proceeds in other reference asset(s) if so permitted under the Conditions (including the reference asset(s) to which the Securities relate);

(ii) den betreffenden Basiswert nach Treu und Glauben anzupassen, indem sie das von einer Störung betroffene Instrument zu seinem marktgerechten Wert (der gleich Null sein kann) entfernt. Bei einer solchen Entfernung ist die Emittentin berechtigt: (A) alle fiktiven Erlöse, die sie daraus erzielt, einzubehalten und die Zahlungs- und/oder Lieferbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere anzupassen; oder (B) solche Erlöse fiktiv in einen anderen Basiswert bzw. in andere Basiswerte anzulegen, falls dies gemäß den Bedingungen gestattet ist (einschließlich des Basiswertes bzw. der Basiswerte, auf den bzw. auf die sich die Wertpapiere beziehen);

(iii) make any other adjustment to the Conditions as it considers appropriate in order to maintain the theoretical value of the Securities after adjusting for the relevant Hedging Disruption Event. Where the Securities contain provisions which provide a minimum assured return of principal, howsoever

(iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die sie für geeignet hält, um den theoretischen Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. In Fällen, in denen die Wertpapiere

expressed, on the Settlement Date or Maturity Date as applicable, or a minimum assured return of interest or coupons, howsoever expressed, on a relevant Interest Payment Date, any such adjustment will in no way affect the Issuer's obligations to make payment to the Holders not less than the minimum assured return of principal and/or interest or coupons on the relevant Settlement Date or Maturity Date, or Interest Payment Date, as applicable.

Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital am relevanten Fälligkeitstag vorsehen oder eine zugesicherte Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Zinszahlungstag vorsehen, wird eine solche Anpassung in keiner Weise die Verpflichtung der Emittentin beeinflussen, Zahlungen an die Inhaber zu tätigen, die nicht geringer sind, als die zugesicherte Mindestrückzahlung von Kapital und/oder Mindestverzinsung oder Kupons am maßgeblichen Fälligkeitstag oder Zinszahlungstag.

6. PURCHASES, FURTHER ISSUES BY THE ISSUER AND PRESCRIPTION

6. KÄUFE, WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN UND VERJÄHRUNG

- (a) Purchases. The Issuer or any Affiliate may purchase Securities at any price in the open market or by tender or private treaty. Any Securities so purchased may be held, surrendered for cancellation or reissued or resold, and Securities so reissued or resold shall for all purposes be deemed to form part of the original series of Securities.

- (a) Käufe. Die Emittentin bzw. ihre Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis am offenen Markt, im Tenderverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, zur Entwertung eingereicht oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden und auf diese Weise erneut begebene bzw. erneut verkaufte Wertpapiere werden für alle Zwecke als Bestandteil der ursprünglichen Wertpapierserie betrachtet.

In this General Condition 6(a) "**Affiliate**" means any entity controlled directly or indirectly, by the Issuer, any entity that controls, directly or indirectly, the Issuer, or any entity under common control with the Issuer. As used herein "**control**" means the ownership of a majority of the voting power of the entity and "**controlled by**" and "**controls**" shall be construed accordingly.

In dieser Allgemeinen Bedingung 6(a) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ einen Rechtsträger, der von der Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder der von der Emittentin und einem Dritten gemeinsam beherrscht wird. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet „**beherrschen**“ das Innehaben einer Stimmrechtsmehrheit an dem Rechtsträger, und „**beherrscht werden**“ ist

entsprechend zu verstehen.

- | | |
|--|--|
| <p>(b) Further Issues. The Issuer shall be at liberty from time to time without the consent of the Holders or any of them to create and issue further securities so as to be consolidated with and form a single series with the Securities.</p> <p>(c) Prescription. Any Security or Coupon which is capable of presentation and is not so presented by its due date for presentation shall be void, and its value reduced to zero, if not so presented within five years of such due date. For the avoidance of doubt, any Securities which are subject to provisions relating to their exercise shall be void, and their value shall be zero, if not exercised in accordance with their provisions.</p> | <p>(b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, zu gegebener Zeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber weitere Emissionen in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.</p> <p>(c) Verjährung. Ein Wertpapier oder Kupon, das bzw. der vorgelegt werden kann und nicht bis zu seinem Fälligkeitstag für die Vorlage vorgelegt wird, ist ungültig, und sein Wert wird auf Null herabgesetzt, wenn es bzw. er nicht innerhalb von fünf Jahren nach diesem Fälligkeitstag vorgelegt wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Wertpapiere, die Bestimmungen bezüglich ihrer Ausübung unterliegen, ungültig sind und ihr Wert auf Null herabgesetzt wird, wenn sie nicht gemäß ihrer Bestimmungen ausgeübt werden.</p> |
|--|--|

7. DETERMINATIONS AND MODIFICATIONS

- (a) Determinations. Any determination made by the Issuer shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.
- (b) Modifications. The Issuer may, without the consent of the Holders or any of them, modify any provision of the Conditions which is: (i) of a formal, minor or technical nature; (ii) made to correct a manifest error; or (iii) in its absolute discretion, not materially prejudicial to the interests of the Holders. Notice of any such modification will be given to the Holders in accordance with General Condition 4 but failure to give, or non-receipt of, such notice will not affect

7. FESTLEGUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- (a) Festlegungen. Eine von der Emittentin getroffene Festlegung ist für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.
- (b) Änderungen. Die Emittentin ist berechtigt, ohne die Zustimmung aller oder einzelner Inhaber einholen zu müssen, eine Bestimmung der Bedingungen zu ändern, die: (i) formaler, unbedeutender oder technischer Natur ist, (ii) zur Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers vorgenommen wird, oder (iii) sich in ihrem ausschließlichen Ermessen nicht wesentlich auf die Interessen der Inhaber auswirkt. Solche Änderungen sind den Inhabern gemäß der Allgemeinen

the validity of any such modification.

Bedingung 4 mitzuteilen. Das Unterlassen oder der Nichterhalt einer solchen Mitteilung berührt jedoch nicht die Gültigkeit solcher Änderungen.

8. SUBSTITUTION

- (a) Substitution of Issuer. The Issuer may at any time, without the consent of the Holders substitute for itself as principal obligor under the Securities any company (the "**Substitute**"), being any subsidiary or affiliate of the Issuer, subject to: (i) the obligation of the Substitute under the Securities being guaranteed by ABN AMRO Holding N.V.¹ ("**Holding**") (unless Holding is the Substitute); (ii) all actions, conditions and things required to be taken, fulfilled and done (including the obtaining of any necessary consents) to ensure that the Securities represent legal, valid and binding obligations of the Substitute having been taken, fulfilled and done and being in full force and effect; and (iii) the Issuer having given at least 30 days' prior notice of the date of such substitution to the Holders in accordance with General Condition 4. In the event of any substitution of the Issuer, any reference in the Conditions to the Issuer shall from such time be construed as a reference to the Substitute.

8. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann in ihrer Eigenschaft als Hauptschuldnerin der Wertpapiere jederzeit ohne die Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle setzen (die „**Ersatzemittentin**“), bei der es sich um eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin handelt; dies gilt mit der Maßgabe, dass: (i) die Verpflichtung der Ersatzemittentin aus den Wertpapieren durch die ABN AMRO Holding N.V.² (die „**Holding**“) garantiert wird, es sei denn, die Holding ist die Ersatzemittentin; (ii) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind; und (iii) die Emittentin den Inhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilt. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

¹ For the purpose of this paragraph AMRO Holding N.V. has been replaced by BNP Paribas S.A., please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

² Für die Zwecke dieses Absatzes wurde AMRO Holding N.V. durch die BNP Paribas S.A. ersetzt, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

(b) Substitution of Office. The Issuer shall have the right upon notice to the Holders in accordance with General Condition 4 to change the office through which it is acting and shall specify the date of such change in such notice.

(b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

9. TAXATION

The Issuer shall not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other similar payment which may arise as a result of the ownership, transfer or exercise of any Securities. In relation to each Security the relevant Holder shall pay all Expenses as provided in the Product Conditions. All payments or, as the case may be, deliveries in respect of the Securities will be subject in all cases to all applicable fiscal and other laws and regulations (including, where applicable, laws requiring the deduction or withholding for, or on account of, any tax duty or other charge whatsoever). The Holder shall be liable for and/or pay any tax, duty or charge in connection with the ownership of and/or any transfer, payment or delivery in respect of the Securities held by such Holder. The Issuer shall have the right, but shall not be obliged, to withhold or deduct from any amount payable such amount, as shall be necessary to account for or to pay any such tax, duty, charge, withholding or other payment.

9. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. In Bezug auf jedes Wertpapier hat der jeweilige Inhaber alle Kosten gemäß den Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Inhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

10. REPLACEMENT OF SECURITIES AND COUPONS

If any Security or Coupon is lost, stolen, mutilated, defaced or destroyed it may be replaced at the specified office of the Principal

10. ERSATZ VON WERTPAPIEREN UND KUPONS

Wenn ein Wertpapier oder Kupon verloren geht, gestohlen, beschädigt, verunstaltet oder vernichtet wird, kann es bzw. er in der

Agent (or such other place of which notice shall have be given to Holders in accordance with General Condition 4) upon payment by the claimant of the expenses incurred in connection therewith and on such terms as to evidence and indemnity as the Issuer may reasonably require. Mutilated or defaced Securities and Coupons must be surrendered before replacements will be issued. This General Condition will not apply to Securities issued in dematerialised form.

angegebenen Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle (oder an einem anderen Ort, der den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wurde) nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstandenen Auslagen durch den Anspruchsberechtigten und zu solchen Bedingungen hinsichtlich Nachweis und Schadloshaltung, die die Emittentin angemessener Weise verlangen kann, ersetzt werden. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere und Kupons sind abzugeben, bevor die Ersatzdokumente ausgegeben werden. Diese Allgemeine Bedingung ist nicht anwendbar auf Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden.

11. ADJUSTMENTS FOR EUROPEAN MONETARY UNION

11. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

(a) Redenomination. The Issuer may, without the consent of any Holder, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 elect that, with effect from the Adjustment Date specified in such notice, certain terms of the Securities shall be redenominated in euro. The election will have effect as follows:

(a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Inhaber durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 entscheiden, dass mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag, bestimmte Bestimmungen der Wertpapiere auf den Euro umgestellt werden. Diese Entscheidung wirkt sich wie folgt aus:

(i) where the Settlement Currency is the National Currency Unit of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such Settlement Currency shall be deemed to be an amount of euro converted from the original Settlement Currency into euro at the Established Rate, subject to such provisions (if any) as to rounding as the Issuer may decide and as may be specified in the notice, and after the Adjustment Date, all payments in respect of the Securities will be made solely in euro as though references in the Securities to the

(i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgelegten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen (sofern zutreffend), die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden

Settlement Currency were to euro;

sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;

(ii) where the Conditions contain a rate of exchange or any of the Conditions are expressed in a National Currency Unit (the "**Original Currency**") of a country which is participating in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty, such rate of exchange and/or any other terms of the Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a rate of exchange, converted for or, as the case may be into, euro at the Established Rate; and

(ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltenen Beträge als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

(iii) such other changes shall be made to the Conditions as the Issuer may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in euro.

(iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

(b) Adjustment to Conditions. The Issuer may, without the consent of the Holders, on giving notice to the Holders in accordance with General Condition 4 make such adjustments to the Conditions as the Issuer may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty on the Conditions.

(b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Inhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

(c) Euro Conversion Costs. Notwithstanding General Condition 11(a) and/or General Condition 11(b), none of the Issuer, the Calculation Agent nor any Agent shall be liable to any Holder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to or resulting from the transfer of euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.

(d) Definitions Relating to European Economic and Monetary Union. In this General Condition, the following expressions have the meanings set out below.

“Adjustment Date” means a date specified by the Issuer in the notice given to the Holders pursuant to this Condition which falls on or after the date on which the country of the Original Company³ or, as the case may be, the Settlement Currency first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty;

“Established Rate” means the rate for the conversion of the Original Currency or, as the case may be, the Settlement Currency (including compliance with rules relating to rounding in accordance with applicable European community regulations) into euro established by the Council of the European Union pursuant to Article 123 of the Treaty;

“National Currency Unit” means the unit of the currency of a country as those units are defined on the day before the country

(c) Euro-Umrechnungsgskosten. Ungeachtet der Allgemeinen Bedingung 11(a) und/oder der Allgemeinen Bedingung 11(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Inhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

(d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Allgemeinen Bedingung haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung.

„Anpassungstag“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Inhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„Festgelegter Umrechnungskurs“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„Nationale Währungseinheit“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor dem Beginn an der dritten

³ The term “Original Company” has to be read “Original Currency”.

first participates in the third stage of European Economic and Monetary Union pursuant to the Treaty; and

“**Treaty**” means the treaty establishing the European Community, as amended.

Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.

12. AGENTS⁴

- (a) Principal Agent and Agents. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any agent (the “**Agent**”) and to appoint further or additional Agents, provided that no termination of appointment of the principal agent (the “**Principal Agent**”) shall become effective until a replacement Principal Agent shall have been appointed and provided that, if and to the extent that any of the Securities are listed on any stock exchange or publicly offered in any jurisdiction, there shall be an Agent having a specified office in each country required by the rules and regulation of each such stock exchange and each such jurisdiction and provided further that, if and to the extent that any of the Securities are in registered form, there shall be a Registrar and a Transfer Agent (which may be the Registrar), if so specified in the relevant Product Conditions. Notice of any appointment, or termination of appointment, or any change in the specified office, of any Agent will be given to Holders in accordance with General Condition 4. Each Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders or any of them. Any calculations or determinations in respect of

12. BEAUFTRAGTE⁵

- (a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist, und unter der weiteren Voraussetzung, dass es – falls und solange Wertpapiere in Form von Namenspapieren vorliegen – eine Registerstelle und eine Transferstelle (die mit der Registerstelle identisch sein kann) vorhanden sind, falls dies in den maßgeblichen Produktbedingungen vorgesehen ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt. Jede Zahlstelle

⁴ BNP Paribas S.A., London branch, of 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA has been appointed as agent in England to receive service of process in England in any proceedings in England.

⁵ BNP Paribas S.A., Geschäftsstelle London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA ist als bevollmächtigter Prozessvertreter in England für alle Verfahren in England bestellt worden.

the Securities made by an Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Inhabern insgesamt oder einzelnen Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von einer Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

(b) Calculation Agent. The Issuer, acting through its address specified in the applicable Final Terms, shall undertake the duties of calculation agent (the “**Calculation Agent**” which expression shall include any successor calculation agent) in respect of the Securities unless the Issuer decides to appoint a successor Calculation Agent in accordance with the provisions below.⁶

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin, handelnd durch ihre Geschäftsstelle unter der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Anschrift, übernimmt die Pflichten der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“, wobei dieser Begriff jegliche nachfolgende Berechnungsstelle einschließt) in Bezug auf die Wertpapiere, es sei denn, die Emittentin entscheidet, gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Nachfolge-Berechnungsstelle zu bestellen.⁷

The Issuer reserves the right at any time to appoint another institution as the Calculation Agent provided that no termination of appointment of the existing Calculation Agent shall become effective until a replacement Calculation Agent shall have been appointed. Notice of any termination or appointment will be given to the Holders in accordance with General Condition 4.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt.

The Calculation Agent acts solely as agent of the Issuer and does not assume any

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der

⁶ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁷ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

obligation or duty to, or any relationship of agency or trust for or with, the Holders. Any calculations or determinations in respect of the Securities made by the Calculation Agent (whether or not the Issuer) shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Holders.

The Calculation Agent may, with the consent of the Issuer (if it is not the Issuer), delegate any of its obligations and functions to a third party as it deems appropriate.

13. SURRENDER OF UNMATURED COUPONS

Each Security should be presented for redemption, where applicable, together with all unmatured Coupons relating to it. Upon the due date for redemption of any Security, where applicable, all unmatured Coupons relating thereto (whether or not attached) shall become void and no payment shall be made in respect thereof. This General Condition will not apply to Securities issued in dematerialised form.

14. CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999

No rights are conferred on any person under the English Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any Condition. The preceding sentence shall not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber den Inhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Inhabern begründet. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle (gleich ob sie die Emittentin ist oder nicht) in Bezug auf die Wertpapiere vorgenommen werden, sind für die Inhaber endgültig, abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

Die Berechnungsstelle kann, mit Zustimmung der Emittentin (falls sie nicht die Emittentin ist), ihre Pflichten und Aufgaben an einen Dritten delegieren, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

13. ABGABE NOCH NICHT FÄLLIGER KUPONS

Jedes Wertpapier ist gegebenenfalls zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons zur Rücknahme vorzulegen. Nach dem Fälligkeitstag für die Rücknahme eines Wertpapiers werden gegebenenfalls alle noch nicht fälligen Kupons in Bezug darauf (gleich ob sie beiliegen oder nicht) ungültig und es wird keine Zahlung in Bezug darauf geleistet. Diese Allgemeine Bedingung ist nicht anwendbar auf Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden.

14. GESETZ ÜBER VERTRÄGE (ZUGUNSTEN DRITTER) VON 1999 (*CONTRACTS (RIGHTS OF THIRD PARTIES) ACT 1999*)

Nach dem Gesetz über englische Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) werden keine Rechte auf Personen übertragen, um Bedingungen durchzusetzen. Der vorausgehende Satz hat keinerlei Auswirkungen auf Rechte oder Rechtsmittel jeglicher Personen, die außerhalb dieses

Gesetzes bestehen oder verfügbar sind.

15. GOVERNING LAW AND JURISDICTION

- (a) The Conditions are governed by and shall be construed in accordance with English law.
- (b) The courts of England have exclusive jurisdiction to settle any dispute (a **“Dispute”**) arising from or in connection with the Securities.
- (c) Subparagraph (b) is for the benefit of the Holders only. As a result, nothing prevents any Holder from taking proceedings relating to a Dispute (**“Proceedings”**) in any other courts with jurisdiction. To the extent allowed by law, Holders may take concurrent Proceedings in any number of jurisdictions.
- (d) The Issuer agrees that the courts of England are the most appropriate and convenient courts to settle any Dispute and, accordingly, that it will not argue to the contrary.

15. ANWENDBARES RECHT UND RECHTSORDNUNG

- (a) Die Bedingungen unterliegen englischem Recht und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Die englischen Gerichte haben die ausschließliche Zuständigkeit, sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehende Streitigkeiten (eine **„Streitigkeit“**) beizulegen.
- (c) Der Unterpunkt (b) gilt nur zu Gunsten der Inhaber. Inhaber können trotzdem weitere Verfahren in Bezug auf eine Streitigkeit (**„Verfahren“**) bei einem anderen Gericht mit entsprechender Zuständigkeit führen. Soweit gesetzlich zulässig, können Inhaber Parallelverfahren in beliebig vielen Ländern führen.
- (d) Die Emittentin akzeptiert, dass die englischen Gerichte die geeignetsten Gerichte sind, um eine Streitigkeiten beizulegen und wird dementsprechend auch nichts Gegenteiliges behaupten.

The Product Conditions which follow relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions (whether or not attached to this document). The Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of the Securities and will be printed on any Definitive Securities and attached to any Global Security representing the Securities.

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen (unabhängig davon ob diese dem vorliegenden Dokument beigelegt sind oder nicht) zu lesen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden in einer Einzelurkunden abgedruckt und werden einer die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

1. DEFINITIONS

“**Agent**” means each of the Principal Agent and Agent(s), each as specified in the applicable Final Terms, each acting through its specified office and together, the “**Agents**”, which expression shall include any other Agent appointed pursuant to the provisions of General Condition 12;

“**Business Day**” means, unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments in London and a day on which each Clearing Agent is open for business;

“**Cash Amount**” means an amount determined by the Calculation Agent in accordance with the formula specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms,

1. DEFINITIONEN

„**Zahlstelle**“ bezeichnet jeweils die Hauptzahlstelle und die Zahlstelle(n), die jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben sind und über ihre jeweiligen Geschäftsstellen handeln und zusammen als die „**Zahlstellen**“ bezeichnet werden, wobei dieser Begriff auch alle sonstigen Zahlstellen umfasst, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 12 bestellt werden;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen von der Berechnungsstelle nach der Formel, gegebenenfalls abzüglich Kosten, die in der Definition der betreffenden Serie in den

less Expenses provided that the Cash Amount shall not be less than zero. The Cash Amount shall be converted into the Settlement Currency at the prevailing Exchange Rate, if applicable, and rounded to the nearest two decimal places in the Settlement Currency, 0.005 being rounded downwards;

“Clearing Agent” means each clearing agent and clearance system specified as such in the applicable Final Terms and such further or alternative clearing agent(s) or clearance system(s) as may be approved by the Issuer from time to time and notified to the Holders in accordance with General Condition 4 (each a **“Clearing Agent”** and together the **“Clearing Agents”**);

“Entitlement” means the entitlement (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to any adjustment in accordance with Product Condition 4;

“Exchange” means the exchange or quotation system from which the Index Sponsor takes the prices of the shares or other securities that comprise the Index (the **“Shares”**) to compute the Index or any successor to such exchange or quotation system;

“Exchange Rate” means the rate of exchange between the Underlying Currency and the Settlement Currency as determined by the Calculation Agent by reference to such sources as the Calculation Agent may reasonably determine to be appropriate at such time;

anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, ermittelten Betrag; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Auszahlungsbetrag nicht geringer als Null ist. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem geltenden Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, sofern relevant, wobei der Betrag in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet wird (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet);

„Clearingstelle“ bezeichnet jede Clearingstelle und jedes Clearingsystem, die bzw. das als solche(s) in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, sowie alle weiteren oder alternativen Clearingstellen bzw. Clearingsysteme, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin zugelassen und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt werden (einzeln jeweils als **„Clearingstelle“** und zusammen als **„Clearingstellen“** bezeichnet);

„Bezugsverhältnis“ bezeichnet das Bezugsverhältnis (falls relevant), das als solches in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„Börse“ bezeichnet die Börse bzw. das Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Aktien oder anderer Wertpapiere entnimmt, aus denen sich der Index zusammensetzt (die **„Aktien“**), oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der jeweils von der Berechnungsstelle unter Heranziehung der Quellen festgestellt wird, die von der Berechnungsstelle nach alleinigen Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig

erachtet werden;

“**Exercise**” means a Holder’s right to exercise the Securities, in accordance with Product Condition 3;

„**Ausübung**“ bezeichnet das Recht eines Inhabers, die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 3 auszuüben;

“**Exercise Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Exercise Time**” means the time specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“**Expenses**” means all taxes, duties and/or expenses, including all applicable depository, transaction or exercise charges, stamp duties, stamp duty reserve tax, issue, registration, securities transfer and/or other taxes or duties arising in connection with (i) the exercise of such Security and/or (ii) any payment due following exercise or otherwise in respect of such Security;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

“**Early Termination Amount**” means, (if any) and unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, the Cash Amount;

„**Vorzeitiger Kündigungsbetrag**“ bezeichnet, falls relevant und sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, den Auszahlungsbetrag;

“**Early Termination Date**” means unless otherwise specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, the day on which the Early Termination Event occurs or, if any such day is not a Trading Day, the next following Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on such

„**Vorzeitiger Kündigungstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, an diesem Tag liegt nach

day, in which case the applicable Early Termination Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been an Early Termination Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Early Termination Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant;

“Early Termination Event” means the event or events (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, as determined by or on behalf of the Calculation Agent;

“Final Exchange Rate” means the Exchange Rate on the Issuer Call Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Exercise Date;

“Final Reference Price” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Valuation Date, the Early Termination Date (if any) or the Issuer Call Date, as the case may be, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without

Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung vor. In diesem Fall ist der maßgebliche Vorzeitige Kündigungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass eine Marktstörung an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich ein Vorzeitiger Kündigungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als Vorzeitiger Kündigungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Vorzeitiges Beendigungsereignis“ bezeichnet das Ereignis oder eventuell die Ereignisse, das/die als solches in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt;

„Endgültiger Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs am Kündigungstag der Emittentin bzw. am Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder am Ausübungstag;

„Endgültiger Referenzpreis“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, am Vorzeitigen Kündigungstag (falls relevant) bzw. am Kündigungstag der Emittentin, wie von der bzw. für die Berechnungsstelle festgestellt,

regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant;

“**Final Terms**” means the document containing the specific terms relating to the Securities;

“**Index**” means the index specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to Product Condition 4;

“**Index Fee**” means the fee (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, which fee will accrue on a daily basis and be calculated by the Calculation Agent on each Trading Day in accordance with the formula (if any) specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Index Sponsor**” means the corporation or other entity that (a) is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the relevant Index and (b) announces (directly or through an agent) the level of the

wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von der Berechnungsstelle vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„**Endgültige Bedingungen**“ bezeichnet das Dokument, dass die spezifischen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren enthält;

„**Index**“ bezeichnet den Index, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Indexgebühr**“ bezeichnet die Gebühr (sofern zutreffend), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Diese Gebühr fällt täglich an und wird von der Berechnungsstelle an jedem Handelstag anhand der Formel (sofern zutreffend) berechnet, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Index Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des maßgeblichen

relevant Index on a regular basis during each Trading Day and references to Index Sponsor shall include any successor index sponsor pursuant to Product Condition 4;

Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den maßgeblichen Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

“Initial Exchange Rate” means the Exchange Rate at the Valuation Time on the Pricing Date;

„Anfänglicher Wechselkurs“ bezeichnet den Wechselkurs zum Bewertungszeitpunkt am Preisfeststellungstag;

“Initial Reference Price” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, an amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Issue Date;

„Anfänglicher Referenzpreis“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Ausgabetag;

“Issue Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

„Ausgabetag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Issuer” means ABN AMRO Bank N.V. incorporated in The Netherlands with its statutory seat in Amsterdam acting through its principal office or its branch in London or such further or other branches as may be specified in the applicable Final Terms⁸;

„Emittentin“ bezeichnet die ABN AMRO Bank N.V., eine in den Niederlanden errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Amsterdam, die über ihre Hauptgeschäftsstelle oder Niederlassung in London oder andere Niederlassungen handelt, wie gegebenenfalls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben⁹;

“Issuer Call” means termination of the Securities by the Issuer in accordance with Product Condition 3;

„Kündigung durch die Emittentin“ bezeichnet die Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 3;

“Issuer Call Commencement Date” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der als solcher in der Definition der betreffenden Serie

⁸ The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 595, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section “XIII. Bedingungen der Wertpapiere” of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

⁹ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 595, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Issuer Call Date” means the day specified as such in the notice delivered by the Issuer in accordance with Product Condition 3 and, if such day is not a Trading Day, means the first succeeding Trading Day unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Issuer Call Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been the Issuer Call Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Issuer Call Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent deems relevant;

“Issuer Call Notice Period” means the period specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Launch Date” means the date specified as such in the applicable Final Terms;

“Maintenance Fee” means any fees or costs which would be incurred by a person entering into hedging arrangements, whether at the inception of the hedge and/or liquidation of

„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 3 genannt wird. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall ist der Kündigungstag der Emittentin der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle legt fest, dass an jedem der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Kündigungstag der Emittentin gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorgelegen hat. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als Kündigungstag der Emittentin (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) die Berechnungsstelle legt den Endgültigen Referenzpreis fest, unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Umstände, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden;

„Kündigungsfrist der Emittentin“ bezeichnet die Frist, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Auflegungstag“ bezeichnet den Tag, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Absicherungsgebühr“ bezeichnet sämtliche Gebühren oder Kosten, die einer Person im Zusammenhang mit dem Abschluss von Absicherungsgeschäften entstehen, gleich ob

corresponding hedge, or on simultaneous liquidation and re-establishment of a hedge, as determined by the Calculation Agent at the Valuation Time on the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, but subject to the Maximum Maintenance Fee;

“Market Disruption Event” means each event specified as such in Product Condition 4 and any Additional Market Disruption Event specified in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“Maximum Maintenance Fee” means the fee specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms. The Calculation Agent may, on a daily basis, reset the Maximum Maintenance Fee in its sole discretion having regard to prevailing market conditions and such other factors as the Calculation Agent deems relevant in determining the costs associated with hedging its obligations in respect of the Securities;

“Payment Day” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign exchange currency deposits) in the principal financial centre for the Settlement Currency or, if the Settlement Currency is euro, any day on which the Trans-European Automated Real-time Gross-settlement Express Transfer (TARGET) System is open;

bei Beginn eines Absicherungsgeschäfts und/oder bei Auflösung des entsprechenden Absicherungsgeschäfts oder bei Auflösung und gleichzeitigem Neuabschluss eines Absicherungsgeschäfts, wie von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag, am Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) bzw. am Kündigungstag der Emittentin festgestellt, wobei jedoch die Maximale Absicherungsgebühr nicht überschritten werden darf;

„Marktstörung“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 4 als Marktstörung angegeben ist sowie jede Zusätzliche Marktstörung, die in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„Maximale Absicherungsgebühr“ bezeichnet die Gebühr, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Die Berechnungsstelle kann auf täglicher Basis die Maximale Absicherungsgebühr nach ihrem alleinigen Ermessen neu festsetzen, wobei die jeweils vorherrschenden Marktbedingungen sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle im Rahmen der Bestimmung der Kosten, die mit der Absicherung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere verbunden sind, als maßgeblich erachtet werden;

„Zahlungstag“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) System*

zur Verfügung steht;

“Pricing Date” means the date or dates specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, subject to adjustment by the Issuer if, in adverse market conditions, in the opinion of the Issuer, the circumstances so require;

„Preisfeststellungstag“ bezeichnet den Tag oder die Tage, der bzw. die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, vorbehaltlich von Änderungen durch die Emittentin, wenn bei nachteiligen Marktbedingungen eine solche Änderung nach Ansicht der Emittentin unter den gegebenen Umständen erforderlich ist;

“Related Exchange” means an options or futures exchange or quotation system on which options contracts or futures contracts or other derivatives contracts on the Index are traded;

„Zugehörige Börse“ bezeichnet eine Börse bzw. ein Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden;

“Relevant Number of Trading Days” means the number of Trading Days, if any, specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„Maßgebliche Anzahl von Handelstagen“ bezeichnet die Anzahl von Handelstagen (sofern relevant), die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Securities” means each Series of the index open end certificates specified in the applicable Final Terms and each such certificate a **“Security”**. References to the term **“Securities”** and **“Security”** shall be construed severally with respect to each Series specified in the applicable Final Terms;

„Wertpapiere“ bezeichnet jede Serie der Open End Zertifikate auf Indizes, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als **„Wertpapier“** bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe **„Wertpapiere“** und **„Wertpapier“** gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie jeweils in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Series” means each series of Securities set out in the applicable Final Terms;

„Serie“ bezeichnet jede Serie von Wertpapieren, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

“Settlement Currency” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

„Abrechnungswährung“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren

“**Settlement Date**” means the date specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Trading Day**” means, unless specified otherwise in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, any day on which the Index Sponsor should calculate and publish the closing level of the Index according to its rules;

“**Underlying Currency**” means the currency specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms;

“**Valuation Date**” means the date or dates specified as such in the definition of the relevant Series in the applicable Final Terms, unless, in the determination of the Calculation Agent, a Market Disruption Event has occurred on that day in which case the Valuation Date shall be the first succeeding Trading Day on which the Calculation Agent determines that there is no Market Disruption Event, unless the Calculation Agent determines that there is a Market Disruption Event occurring on each of the Relevant Number of Trading Days immediately following the original date which (but for the Market Disruption Event) would have been a Valuation Date. In that case (i) the last day of the Relevant Number of Trading Days shall be deemed to be the Valuation Date (regardless of the Market Disruption Event); and (ii) the Calculation Agent shall determine the Final Reference Price having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines to be relevant; and

Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den Tag, der als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Handelstag**“ bezeichnet, sofern in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, einen Tag, an dem der Index Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlusstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet die Währung, die als solche in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den Tag bzw. die Tage, der bzw. die als solche(r) in der Definition der betreffenden Serie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist bzw. sind, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. In diesem Fall gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktstörung vorliegt, als Bewertungstag, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich ein Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), eine Marktstörung vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (unabhängig von einer Marktstörung); und (ii) ermittelt die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt veröffentlichten Handelspreises der Aktien sowie aller sonstigen Faktoren, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich

erachtet werden;

“**Valuation Time**” means the time with reference to which the Index Sponsor calculates the closing level of the Index, or such other time as the Issuer may determine in its absolute discretion and notify to Holders in accordance with General Condition 4.

Terms in capitals which are not defined in these Product Conditions shall have the meanings ascribed to them in the General Conditions.

2. FORM

- (a) Global Form. Except in the case of Securities issued in dematerialised form, the Securities are represented by a Global Security (the “**Global Security**”) which will be deposited with the Clearing Agent and will be transferable only in accordance with the applicable law and the rules and procedures of the relevant Clearing Agent through whose systems the Securities are transferred. Each person (other than another Clearing Agent) who is for the time being shown in the records of the relevant Clearing Agent as the owner of a particular unit quantity of the Securities (in which regard any certificate or other document issued by the relevant Clearing Agent as to the unit quantity of the Securities standing to the credit of the account of any person shall be conclusive and binding for all purposes except in the case of manifest error) shall be treated by the Issuer and each Agent as the holder of such unit quantity of the Securities (and the term “**Holder**” shall be construed accordingly) for all purposes, other than with respect to any payment and / or delivery obligations, the right to which shall be vested as regards the Issuer and the Agents, solely

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index Sponsor den Schlusstand des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem ausschließlichen Ermessen festgelegt und den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitgeteilt wird.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. FORM

- (a) Globalurkunde. Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft. Dies gilt nicht, wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden. Die Globalurkunden werden bei der Clearingstelle hinterlegt und gemäß dem anwendbaren Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der jeweiligen Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Jede Person (mit Ausnahme einer anderen Clearingstelle), die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Unterlagen der jeweiligen Clearingstelle als Eigentümer einer bestimmten Stückzahl der Wertpapiere eingetragen ist (wobei von der jeweiligen Clearingstelle ausgestellte Bescheinigungen oder andere Dokumente bezüglich der Stückzahl der Wertpapiere, die dem Konto einer Person gutgeschrieben sind, für alle Zwecke beweiskräftig und bindend sind, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers), wird von der Emittentin und jeder Zahlstelle als Inhaber dieser Stückzahl der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Inhaber**“ ist in diesem Sinne auszulegen), und zwar für

in the bearer of the Global Security.

alle Zwecke, außer in Bezug auf eine Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtung, bei der das entsprechende Recht gegenüber der Emittentin und den Zahlstellen ausschließlich beim Inhaber der Globalurkunde liegt.

(b) Dematerialised Form. Certain Securities will, where required by the rules and procedures of the Clearing Agent, be issued in dematerialised form and will be registered in the book-entry system of the Clearing Agent. Title to the Securities will pass by transfer between accountholders at the Clearing Agent perfected in accordance with the legislation, rules and regulations applicable to and/or issued by the Clearing Agent that are in force and effect from time to time (the “**Rules**”). Accordingly, in these Conditions, the term “**Holder**” means a person in whose name a Security is registered in the book-entry settlement system of the Clearing Agent or any other person recognised as a holder of Securities pursuant to the Rules.

(b) Dematerialisierte Form. Bestimmte Wertpapiere werden, soweit aufgrund der Regeln und Verfahren der Clearingstelle erforderlich, in dematerialisierter Form begeben und im Buchungssystem der Clearingstelle verzeichnet. Das Eigentum wird zwischen Kontoinhaber und der Clearingstelle nach dem Recht, den Regeln und Verfahren, die für die Clearingstelle gelten und/oder von der Clearingstelle herausgegeben wurden und in der jeweils gültigen Fassung (die „**Bestimmungen**“), übertragen. Dementsprechend bedeutet in diesen Bedingungen der Begriff „**Inhaber**“ eine Person, auf deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle registriert ist, oder eine andere Person, die als Wertpapierinhaber gemäß den Bestimmungen angesehen wird.

3. RIGHTS AND PROCEDURES

3. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Exercise. Provided no Early Termination Event has occurred and notwithstanding notice of an Issuer Call, the Securities are exercisable by delivery of a Notice prior to the Exercise Time on the Exercise Date.

(a) Ausübung. Sofern kein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index eingetreten ist und ungeachtet einer Mitteilung über die Kündigung durch die Emittentin, können die Wertpapiere an dem Ausübungstag durch Einreichung einer Erklärung vor dem Ausübungszeitpunkt ausgeübt werden.

(b) Issuer Call. The Issuer may terminate, subject to a valid Exercise or Early Termination Event (if applicable), the Securities, in whole but not in part on any Business Day, by giving Holders at least the Issuer Call Notice Period notice of its intention to terminate the Securities, such

(b) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung oder eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index (sofern anwendbar) insgesamt (aber nicht teilweise) an jedem Geschäftstag kündigen, indem die

notice to be given at any time from (and including) the Issuer Call Commencement Date. Any such notice shall be given in accordance with the provisions of General Condition 4, and shall specify the Issuer Call Date.

Emittentin den Inhabern ihre Kündigungsabsicht mit einer Frist mitteilt, die mindestens der Kündigungsfrist der Emittentin entsprechen muss. Eine solche Mitteilung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) abgegeben werden. Sie hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 4 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.

- (c) Early Termination Event: Upon the occurrence of an Early Termination Event, the Securities will terminate automatically and the Issuer will give notice to the Holders in accordance with General Condition 4. An Early Termination Event will override an Issuer Call and/or due Exercise if the Early Termination Event occurs prior to an Issuer Call Date or Valuation Date as the case may be.
- (c) Vorzeitiges Beendigungsereignis: Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 mitteilen. Ein Vorzeitiges Beendigungsereignis setzt die Kündigung durch die Emittentin und/oder die ordnungsgemäße Ausübung außer Kraft, wenn das Vorzeitige Beendigungsereignis vor einem Kündigungstag der Emittentin bzw. einem Bewertungstag eingetreten ist.
- (d) Cash Settlement. Each Security upon due Exercise, termination pursuant to an Issuer Call or the occurrence of an Early Termination Event (if applicable), and subject to the delivery by the Holder of a duly completed Notice and to certification as to non-U.S. beneficial ownership entitles its Holder to receive from the Issuer on the Settlement Date the Cash Amount.
- (d) Barausgleich. Jedes Wertpapier verbrieft das Recht des Inhabers, nach ordnungsgemäßer Ausübung, Beendigung aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin oder bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag von der Emittentin zu erhalten, vorausgesetzt, der Inhaber hat eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung sowie eine Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt, eingereicht.
- (e) Payment Day. If the date for payment of any amount in respect of the Securities is not a Payment Day, the Holder shall not be entitled to payment until the next following Payment Day and shall not be entitled to any interest or other payment in respect of
- (e) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige

such delay.

Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

(f) General. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, none of the Issuer, the Calculation Agent and any Agent shall have any responsibility for any errors or omissions in the calculation of any Cash Amount.

(f) Allgemeines. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle vorliegt, sind diese nicht für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung von Auszahlungsbeträgen verantwortlich.

(g) Notice. All payments shall be subject to the delivery of a duly completed notice (a "Notice") to a Clearing Agent with a copy to the Principal Agent. The form of the Notice may be obtained during normal business hours from the specified office of each Agent.

(g) Erklärung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Erklärung (eine „Erklärung“) bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Erklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

A Notice shall:

In der Bescheinigung ist:

(i) specify the number of Securities to which it relates;

(i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht;

(ii) specify the number of the account with the Clearing Agent to be debited with the Securities to which it relates;

(ii) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind, auf die sich die Erklärung bezieht;

(iii) irrevocably instruct and authorise the Clearing Agent to debit on or before the Settlement Date such account with such Securities;

(iii) die Clearingstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen;

(iv) specify the number of the account with the Clearing Agent to be credited with the Cash Amount (if any) for such Securities;

(iv) die Nummer des bei der Clearingstelle geführten Kontos anzugeben, dem der Auszahlungsbetrag (sofern zutreffend) für diese

Wertpapiere gutzuschreiben ist;

- (v) certify that neither the person delivering the Notice nor any person on whose behalf the Notice is being delivered is a U.S. person or a person within the United States. As used herein, "**U.S. person**" means (A) an individual who is a resident or a citizen of the United States; (B) a corporation, partnership or other entity organised in or under the laws of the United States or any political subdivision thereof or which has its principal place of business in the United States; (C) any estate or trust which is subject to United States federal income taxation regardless of the source of its income; (D) any trust if a court within the United States is able to exercise primary supervision over the administration of the trust and if one or more United States trustees have the authority to control all substantial decisions of the trust; (E) a pension plan for the employees, officers or principals of a corporation, partnership or other entity described in (B) above; (F) any entity organised principally for passive investment, 10 per cent. or more of the beneficial interests in which are held by persons described in (A) to (E) above if such entity was formed principally for the purpose of investment by such persons in a commodity pool the operator of which is exempt from certain requirements of Part 4 of the United States Commodity Futures Trading Commission's regulations by virtue of its participants being non-U.S. persons; or (G) any other "**U.S. person**" as such term may be defined in Regulation S under the United States Securities Act of 1933, as amended, or in regulations adopted under the United States Commodity Exchange Act; and
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Erklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Erklärung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde,

dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission) befreit ist; oder (G) jede andere „**US-Person**“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (United States Commodity Exchange Act) erlassen wurden; und

- | | |
|--|--|
| <p>(vi) authorise the production of such Notice in any applicable administrative or legal proceedings.</p> | <p>(vi) der Vorlage dieser Erklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.</p> |
| <p>(h) Verification. In respect of each Notice, the relevant Holder must provide evidence reasonably satisfactory to the Principal Agent of its holding of such Securities.</p> | <p>(h) Nachweis. Bei jeder Erklärung hat der betreffende Inhaber seinen Bestand an solchen Wertpapieren in einer für die Hauptzahlstelle hinreichend zufriedenstellenden Weise nachzuweisen.</p> |
| <p>(i) Settlement. The Issuer shall pay or cause to be paid the Cash Amount (if any) for each Security with respect to which a Notice has been delivered to the account specified in the relevant Notice for value on the Settlement Date.</p> | <p>(i) Abrechnung. Die Emittentin hat die Zahlung des Auszahlungsbetrags (sofern zutreffend) für jedes Wertpapier, für das eine Erklärung eingereicht wurde, mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf das Konto zu leisten bzw. zu veranlassen, das in der betreffenden Erklärung angegeben ist.</p> |
| <p>(j) Determinations. Failure properly to complete and deliver a Notice may result in such notice being treated as null and void. Any determination as to whether a Notice has been properly completed and delivered shall be made by the Principal Agent and shall be conclusive and binding</p> | <p>(j) Feststellungen. Wird eine Erklärung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht, so wird sie unter Umständen als ungültig behandelt. Jegliche Feststellung dahingehend, dass eine Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, ist durch die</p> |

on the Issuer and the relevant Holder. Subject as set out below, any Notice so determined to be incomplete or not in proper form, or which is not copied to the Principal Agent immediately after being delivered to a Clearing Agent as provided in the Conditions shall be void.

If such Notice is subsequently corrected to the satisfaction of the Principal Agent, it shall be deemed to be a new Notice submitted at the time such correction is delivered to such Clearing Agent and copied to the Principal Agent.

Any Security with respect to which a Notice has not been duly completed and delivered in the manner set out above by the time specified in Product Condition 3 shall become void.

The Principal Agent shall use its best efforts promptly to notify the relevant Holder if it has determined that a Notice is incomplete or not in proper form. In the absence of gross negligence or wilful misconduct on its part, neither the Issuer nor the Principal Agent shall be liable to any person with respect to any action taken or omitted to be taken by it in connection with such determination or the notification of such determination to a Holder.

(k) Delivery of a Notice. Delivery of a Notice by or on behalf of a Holder shall be irrevocable with respect to the Securities

Hauptzahlstelle zu treffen und für die Emittentin und den betreffenden Inhaber endgültig und verbindlich. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen gilt jede Erklärung als ungültig, die auf die vorstehend beschriebene Art und Weise für unvollständig oder nicht ordnungsgemäß befunden oder die nicht unmittelbar nach ihrer Einreichung bei einer Clearingstelle in Kopie der Hauptzahlstelle vorgelegt wird, wie in den Bedingungen vorgesehen.

Wird eine solche Erklärung zur Zufriedenheit der Hauptzahlstelle nachträglich berichtigt, so gilt sie als neue Erklärung, die erst im Zeitpunkt der Einreichung der berichtigten Erklärung bei der betreffenden Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle erfolgt ist.

Jedes Wertpapier, für welches eine Erklärung nicht auf die vorstehend beschriebene Art und Weise bis zu dem in der Produktbedingung 3 angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurde, wird ungültig.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Erklärung unvollständig ist oder nicht den Formvorschriften entspricht, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Inhaber unverzüglich mitzuteilen. Sofern keine grobe Fahrlässigkeit bzw. kein vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Emittentin oder der Hauptzahlstelle vorliegt, haften diese nicht für ihre Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer solchen Feststellung oder der Mitteilung einer solchen Feststellung an einen Inhaber.

(k) Einreichung einer Erklärung. Die Einreichung einer Erklärung durch oder für einen Inhaber gilt im Hinblick auf die darin

specified and no Notice may be withdrawn after receipt by a Clearing Agent as provided above. After the delivery of a Notice, the Securities which are the subject of such notice may not be transferred.

- (l) Exercise and Settlement Risk. Exercise and settlement of the Securities is subject to all applicable laws, regulations and practices in force at the relevant time and neither the Issuer nor any Agent shall incur any liability whatsoever if it is unable to effect the transactions contemplated, after using all reasonable efforts, as a result of any such laws, regulations or practices. Neither the Issuer nor the Agents shall under any circumstances be liable for any acts or defaults of any Clearing Agent in relation to the performance of its duties in relation to the Securities.

4. ADJUSTMENTS

- (a) Market Disruption. The Calculation Agent shall as soon as reasonably practicable under the circumstances notify the Holders in accordance with General Condition 4 if it determines that a Market Disruption Event has occurred.

“Market Disruption Event” means the occurrence or existence on any Trading Day during the one hour period that ends at the official close of trading on the Exchange or any Related Exchange of any suspension of or limitation imposed on trading (by reason of movements in price reaching or exceeding limits permitted by

angegebenen Wertpapiere als unwiderruflich, und eine Erklärung kann nach ihrem Eingang bei einer Clearingstelle nicht mehr zurückgenommen werden. Nach Einreichung einer Erklärung dürfen die Wertpapiere, die Gegenstand der betreffenden Erklärung sind, nicht mehr übertragen werden.

- (l) Ausübungs- und Abwicklungsrisiko. Die Ausübung und Abwicklung der Wertpapiere unterliegt allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind, und weder die Emittentin noch eine Zahlstelle übernimmt eine Haftung gleich welcher Art für den Fall, dass sie trotz aller zumutbaren Anstrengungen aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften oder Praktiken nicht in der Lage sein sollte, die vorgesehenen Geschäfte auszuführen. Weder die Emittentin noch die Zahlstellen haften unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Versäumnisse einer Clearingstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere.

4. ANPASSUNGEN

- (a) Marktstörung. Sobald dies bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt unter den Umständen möglich ist, hat die Berechnungsstelle den Inhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 die Festlegung des Eintritts einer Marktstörung mitzuteilen.

Eine **„Marktstörung“** bezeichnet das Eintreten oder Bestehen an einem Handelstag, dass der Handel in der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt ist (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse oder anderweitig gesetzten Obergrenzen

the relevant exchange or otherwise):

(i) on any Exchange(s) in securities that comprise 20 per cent or more of the level of the relevant Index (as determined by the Calculation Agent) if, in the determination of the Calculation Agent, such suspension or limitation is material. For the purpose of determining whether such suspension or limitation is material, if trading in a security included in the Index is suspended or materially limited at that time, then the relevant percentage contribution of that security to the level of the Index shall be based on a comparison of (x) the portion of the level of the Index attributable to that security relative to (y) the overall level of the Index, in each case immediately before that suspension or limitation; or

(ii) on any Related Exchange in any options contracts or futures contracts or other derivatives contracts relating to the relevant Index.

In any event, a limitation on the hours and number of days of trading will not constitute a Market Disruption Event if it results from an announced change in the regular business hours of the relevant exchange, but a limitation on trading imposed during the course of the day by reason of movements in price otherwise exceeding levels permitted by the relevant exchange may, if so determined by the Calculation Agent, constitute a Market Disruption Event.

erreicht oder überschritten werden):

(i) an einer oder mehreren Börse(n) in Wertpapieren, aus denen sich der betreffende Index zu mindestens 20 Prozent zusammensetzt (wie von der Berechnungsstelle festgelegt), wenn es sich nach Feststellung durch die Berechnungsstelle um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt. Für die Feststellung, ob eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist, wenn der Handel in einem im Index enthaltenen Wertpapier zu dem betreffenden Zeitpunkt ausgesetzt oder wesentlich beschränkt ist, wird der jeweilige prozentuale Anteil dieses Wertpapiers am Indexstand durch Vergleich des (x) Anteils des Indexstandes, der diesem Wertpapier zuzurechnen ist, im Verhältnis zum (y) Gesamtstand des Index, und zwar jeweils unmittelbar vor einer solchen Aussetzung oder Beschränkung, ermittelt; oder

(ii) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den betreffenden Index.

Eine Beschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage stellt keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung

darstellen kann.

- (b) Adjustments to Index. The Calculation Agent shall give notice as soon as practicable to the Holders in accordance with General Condition 4 of any determination made by it pursuant to paragraphs (1), (2), (3) or (4) below.
- (1) If the Index is (A) not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor to the Index Sponsor (the "**Successor Sponsor**") acceptable to the Calculation Agent; or (B) replaced by a successor index using, in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for and method of calculation as used in the calculation of the Index, then (in either case) the Index will be deemed to be the index so calculated and announced by such Successor Sponsor or that successor index, as the case may be.
- (2) If (A) on or prior to the Valuation Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor, makes a material change in the formula for or the method of calculating the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification prescribed in that formula or method to maintain the Index in the event of changes in constituent securities and other routine events); or (B) on the Valuation Date, the Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor fails to calculate and/or publish the Index; then (in either case) the Calculation Agent
- (b) Anpassungen des Index. Die Berechnungsstelle wird den Inhabern sämtliche Festlegungen, die sie gemäß der folgenden Absätze (1), (2), (3) oder (4) getroffen hat, gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 so bald wie möglich mitteilen.
- (1) Wird der Index (A) nicht mehr von dem Index Sponsor sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsor (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder (B) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet, so gilt jeweils der von dem betreffenden Nachfolgesponsor berechnete und veröffentlichte Index bzw. der betreffende Nachfolgeindex als Index.
- (2) Wenn der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor (A) an oder vor dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexwertpapiere und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder (B) den Index an dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin nicht berechnet und/oder

shall determine the Final Reference Price using, in lieu of a published level(s) for the Index on the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date, as the case may be, the level for the Index as determined by the Calculation Agent in accordance with the formula for and method of calculating the Index last in effect prior to the change or failure, but using only those securities that comprised the Index immediately prior to the change or failure (other than those securities that have since ceased to be listed on the Exchange or any other exchange on which the Shares are listed) or, in the case of a material modification of the Index only, the Calculation Agent shall deem such modified Index to be the Index so calculated and announced or shall terminate the Securities by giving notice in accordance with General Condition 4.

- (3) If, at any time, any of the events specified in (A) to (H) below occurs and the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor has not in the opinion of the Calculation Agent made an appropriate adjustment to the level of the Index in order to account fully for such event, notwithstanding that the rules published or applied by the Index Sponsor or, if applicable, the Successor Sponsor pertaining to the Index have been applied, the Calculation Agent shall make such adjustment to the level of the Index as

nicht veröffentlicht, hat die Berechnungsstelle den Endgültigen Referenzpreis festzustellen, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstands an dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgesetzt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Wertpapiere zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Wertpapiere, deren Notierung an der Börse oder einer anderen Börse, an der die Aktien notiert sind, inzwischen eingestellt wurde). Bei einer wesentlichen Änderung des Index kann die Berechnungsstelle stattdessen den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen oder die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 4 kündigen.

- (3) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt eines der nachstehend unter (A) bis (H) aufgeführten Ereignisse eintritt und der Index Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung kamen, nach Auffassung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstands vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, hat die

it considers appropriate in order to so account: (A) a distribution or dividend to existing holders of the Shares of (i) Shares; or (ii) other share capital or securities granting the right to payment of dividends and/or the proceeds of liquidation of the issuer of the Shares equally or proportionately with such payments to holders of Shares or (iii) any other type of securities, rights or warrants or other assets, in any case for payment (in cash or otherwise) at less than the prevailing market price; (B) a free distribution or dividend of any Shares to existing holders by way of bonus, capitalisation or similar issue; (C) an extraordinary dividend; (D) any cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (E) any non-cash dividends declared on the Shares at a time when the relevant issuer has not previously declared or paid dividends on such Shares for the prior four quarterly periods; (F) any other extraordinary cash or non-cash dividend on, or distribution with respect to, the Shares which is, by its terms or declared intent, declared and paid outside the normal operations or normal dividend procedures of the relevant issuer, provided that, in all cases, the related ex-dividend date occurs during the period from and including the Issue Date up to but excluding the Valuation Date, Early Termination Date (if applicable) or the Issuer Call Date; (G) a distribution of cash dividends on the Shares equal to or greater than 8 per cent. per annum of the then current market value of the Shares; (H) any other similar event having dilutive or concentrative effect on the theoretical value of the Shares.

Berechnungsstelle die von ihr als angemessen erachteten Anpassungen des Indexstands vorzunehmen, um einem solchen Ereignis Rechnung zu tragen: (A) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (i) der Aktien; oder (ii) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (iii) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt; (B) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Gratisaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission; (C) eine außerordentliche Dividende; (D) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (E) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat; (F) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekanntgegeben und

gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und dem Bewertungstag, dem Vorzeitigen Kündigungstag (sofern anwendbar) oder dem Kündigungstag der Emittentin (jeweils ausschließlich); (G) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien entsprechend mindestens 8 Prozent p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien; (H) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des rechnerischen Werts der Aktien zur Folge hat.

(4) The Issuer reserves the right to issue further certificates, make adjustments or to distribute to the Holders any rights in connection with the Securities as it reasonably believes are appropriate in circumstances where an event or events occur which the Issuer (in its absolute discretion and notwithstanding any adjustments previously made to the Securities) believes should in the context of the issue of Securities and its obligations hereunder, give rise to such further issue, adjustment or distribution, provided that such adjustment is considered by the Calculation Agent to be appropriate generally (without considering the individual circumstances of any Holder or the tax or other consequences of such adjustment in any particular jurisdiction) or is required to take account of provisions of the laws of the relevant jurisdiction or the practices of the Exchange.

(4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, weitere Zertifikate zu begeben, diejenigen Anpassungen vorzunehmen oder diejenigen Rechte im Zusammenhang mit den Wertpapieren an die Inhaber zu gewähren, die die Emittentin nach alleinigem Ermessen als zweckmäßig erachtet, wenn ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin (nach ihrem ausschließlichen Ermessen und ungeachtet etwaiger vorhergehender Anpassungen der Wertpapiere) im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere und ihrer Verpflichtungen hieraus Anlass zu solchen weiteren Emissionen, Anpassungen oder der Gewährung von Rechten geben, sofern eine solche Anpassung von der Berechnungsstelle als allgemein zweckmäßig erachtet wird (ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation eines Inhabers oder der steuerlichen oder sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in bestimmten Rechtsordnungen) oder erforderlich ist, um den gesetzlichen Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung oder der Praxis der

Börse Rechnung zu tragen.

(c) The Calculation Agent may make adjustments to the Conditions in order to account for any such event if it considers it appropriate to do so. The Calculation Agent shall, as soon as practicable after receipt of any written request to do so, advise a Holder of any determination made by it pursuant to this Product Condition 4 on or before the date of receipt of such request. The Calculation Agent shall make available for inspection by Holders copies of any such determinations. In making any such determinations and calculations in respect of the Securities, the Calculation Agent shall act at all times in good faith and a commercially reasonable manner.

(c) Sofern die Berechnungsstelle dies als angemessen erachtet, kann sie die Bedingungen anpassen, um den vorgenannten Ereignissen Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle wird einem Inhaber, sobald dies nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage möglich ist, sämtliche Feststellungen mitteilen, die sie gemäß dieser Produktbedingung 4 an bzw. vor dem Tag des Eingangs einer solchen Anfrage getroffen hat. Die Berechnungsstelle hat den Inhabern Kopien der vorgenannten Feststellungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei der Vornahme sämtlicher Feststellungen und Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere wird die Berechnungsstelle stets nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise handeln.

5. EFFECT OF FINAL TERMS

The Final Terms applicable to any Series of Securities may specify amendments to these Product Conditions in so far as they apply to that Series. Notwithstanding the foregoing, consideration will be given as to whether such amendments constitute "significant new factors" and consequently trigger the need for a supplement to the Base Prospectus (as defined in the Final Terms) under Article 16 of Directive 2003/71/EC.

5. AUSWIRKUNGEN DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Die Endgültigen Bedingungen, die für jede Serie von Wertpapieren gelten, können Änderungen gegenüber diesen Produktbedingungen enthalten, insoweit sie für diese Serie gelten. Ungeachtet des Vorstehenden wird geprüft, ob solche Änderungen „wichtige neue Umstände“ sind und somit die Notwendigkeit eines Nachtrags zum Basisprospekt (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) gemäß Artikel 16 der Verordnung 2003/71/EC, auslöst.

ISSUE SPECIFIC CONDITIONS

EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the General Conditions and the Product Conditions applicable to each Series of Certificates described herein (the “relevant Product Conditions”) as set forth in the Base Prospectus relating to Certificates dated 1 July 2007 (the “Base Prospectus”) as supplemented from time to time which constitutes a base prospectus for the purposes of the Prospectus Directive (Directive 2003/71/EC) (the “Prospectus Directive”). This document constitutes the Final Terms of each Series of the Certificates described herein for the purposes of Article 5.4 of the Prospectus Directive and must be read in conjunction with the Base Prospectus as so supplemented. Full information on the Issuer and each Series of the Certificates described herein is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus as so supplemented. The Base Prospectus as so supplemented is available for viewing at the registered office of the Issuer at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands¹⁰ and copies may be obtained from the Issuer at that address.

Die nachstehenden Begriffe sind als definierte Begriffe für die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen, die für jede hierin beschriebene Serie von Zertifikaten anwendbar sind, anzusehen (die „maßgeblichen Produktbedingungen“), wie im Basisprospekt für Zertifikate vom 1. Juli 2007 (der „Basisprospekt“), wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, dargelegt, der ein Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „Prospektrichtlinie“) ist. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten gemäß Artikel 5(4) der Prospektrichtlinie dar und ist zusammen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen) zu lesen. Vollständige Informationen zur Emittentin und jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (wie nachgetragen). Der Basisprospekt (wie nachgetragen) wird am Sitz der Emittentin, Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande¹¹, zur Ansicht bereitgehalten. Kopien des Basisprospekts sind bei der Emittentin unter dieser Adresse erhältlich.

These Final Terms relate to the Securities and must be read in conjunction with, and are subject to, the General Conditions and the relevant Product Conditions contained in the Base Prospectus as so supplemented. These Final Terms, the relevant Product Conditions and the General Conditions together constitute the Conditions of each Series of the Certificates described herein and will be attached to any Global Security representing each such Series of the Certificates. In the event of any inconsistency between these Final Terms and the General Conditions or the relevant Product Conditions, these Final Terms will govern.

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit und vorbehaltlich der Allgemeinen Bedingungen und der maßgeblichen Produktbedingungen, die im Basisprospekt (wie nachgetragen) enthalten sind, zu lesen. Diese

¹⁰ The Base Prospectus is available for viewing and copies may be obtained at the registered office of BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 595, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands or at BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

¹¹ Am Sitz der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 595, 1017 BV Amsterdam, Niederlande und bei der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ist der Basisprospekt als Kopie erhältlich und wird zur Ansicht bereitgehalten.

Endgültigen Bedingungen, die maßgeblichen Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen jeder hierin beschriebenen Serie von Zertifikaten und werden jeder eine Serie von Zertifikaten verbriefenden Globalurkunde angehängt. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Endgültigen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen oder den maßgeblichen Produktbedingungen gehen diese Endgültigen Bedingungen vor.

Issuer: ABN AMRO Bank N.V., acting through its principal office at Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, The Netherlands or its London branch at 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA¹²

Emittentin: *ABN AMRO Bank N.V., handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle in Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande oder durch ihre Niederlassung in London in 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA*¹³

Clearing Agents: Clearstream Banking AG
Euroclear Bank S.A./N.V. as operator of the Euroclear system
Clearstream Banking, société anonyme¹⁴

Clearingstellen: *Clearstream Banking AG*
Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear-Systems
*Clearstream Banking, société anonyme*¹⁵

Launch Date: 7 August 2007

Auflegungstag: *7. August 2007*

Subscription Period: Not Applicable

Zeichnungsfrist: *Nicht anwendbar*

Issue Date: 7 August 2007

Ausgabetag: *7. August 2007*

¹² The current Issuer is: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Herengracht 595, 1017 BV Amsterdam, The Netherlands, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

¹³ Die aktuelle Emittentin ist: BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. mit Sitz in Herengracht 595, 1017 BV Amsterdam, Niederlande, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

¹⁴ Currently the sole relevant Clearing System is Clearstream Banking AG, Frankfurt.

¹⁵ Derzeit ist das einzige maßgebliche Clearingsystem Clearstream Banking AG, Frankfurt.

Listing:	Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading ¹⁶) and EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange
<i>Börsennotierung:</i>	<i>Frankfurter Wertpapierbörse Freiverkehr (SMART Trading¹⁷) und Börse Stuttgart (EUWAX)</i>
Listing Date:	7 August 2007
<i>Tag der Börsennotierung:</i>	<i>7. August 2007</i>
Pricing Date:	Not Applicable
<i>Preisfeststellungstag:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Admission to trading:	Application has been made for the Securities to be admitted to trading on the Frankfurt Stock Exchange Free Market (SMART Trading ¹⁸) and the EUWAX at the Stuttgart Stock Exchange with effect from the Listing Date
<i>Zulassung zum Handel:</i>	<i>Ein Antrag auf die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Frankfurter Börse Freiverkehr (SMART Trading¹⁹) und an der Börse Stuttgart (EUWAX) wurde mit Wirkung ab dem Tag der Börsennotierung gestellt</i>
Announcements to Holders:	Delivered to Clearing Agents
<i>Mitteilungen gegenüber Inhabern:</i>	<i>Übermittlung an die Clearingstelle(n)</i>
Principal Agent:	ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA ²⁰
<i>Hauptzahlstelle:</i>	<i>ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²¹</i>
Registrar:	None
<i>Registerstelle:</i>	<i>Keiner</i>

¹⁶ The segment was renamed in "Zertifikate Premium".

¹⁷ Das Segment wurde in „Zertifikate Premium“ umbenannt.

¹⁸ The segment was renamed in "Zertifikate Premium".

¹⁹ Das Segment wurde in „Zertifikate Premium“ umbenannt.

²⁰ The current Principal Agent is: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²¹ Die aktuelle Hauptzahlstelle ist: BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

Agent(s): ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main, Germany²²

Zahlstelle(n): *ABN AMRO Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Abteilung Strukturierte Aktienprodukte, Theodor-Heuss-Allee 80, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland²³*

Calculation Agent: ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²⁴

Berechnungsstelle: *ABN AMRO Bank N.V., 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA²⁵*

Indication of yield: Not Applicable

Erwartete Rendite: *Nicht anwendbar*

²² Currently there are no other Agents. The sole agent is the Principal Agent.

²³ Aktuell gibt es keine weiteren Zahlstellen. Die Hauptzahlstelle ist die einzige Zahlstelle.

²⁴ The current Calculation Agent is: BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, France, please see for more details on the transfer Section "XIII. Bedingungen der Wertpapiere" of the Base Prospectus dated 3 June 2016.

²⁵ Die aktuelle Berechnungsstelle ist: die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 160/162, Boulevard Mac Donald 75019 Paris, Frankreich, siehe näher unter „XIII. Bedingungen der Wertpapiere“ in dem Basisprospekt vom 3. Juni 2016.

INDEX OPEN END CERTIFICATES

OPEN END ZERTIFIKATE AUF INDIZES

Series: *DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index Open End Certificates*

Serie: *Open End Zertifikate bezogen auf den DAXPlus® Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index*

Issue Price: EUR 33.29 (indicative)

Ausgabepreis: EUR 33,29 (indikativ)

Additional Market Disruption Events: Not Applicable

Zusätzliche Marktstörungen: Nicht anwendbar

Business Day: As stated in Product Condition 1

Geschäftstag: Wie in Produktbedingung 1 angegeben

Cash Amount: The Cash Amount on the Issue Date (CA_0) shall be the Initial Reference Price multiplied by the Entitlement.

Thereafter, the Cash Amount shall be calculated on every Trading Day according to the following formula:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Where:

“ CA_t ” = Cash Amount on Trading Day t;

“ CA_{t-1} ” = Cash Amount on the immediately preceding Trading Day (t-1);

“ I_t ” = The Final Reference Price on Trading Day t, or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

“ I_{t-1} ” = The Final Reference Price on the immediately preceding Trading Day (t-1), or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

“ F ” = Index Fee; and

“ $DCF(t-1, t)$ ” = The number of calendar days from (but excluding)

Trading Day (t-1) to (and including) Trading Day t, divided by 360;

The Cash Amount payable in respect of an Exercise or Issuer Call shall be calculated on the Valuation Date or Issuer Call Date respectively

Auszahlungsbetrag:

Der Auszahlungsbetrag am Ausgabetag (CA₀) wird der Anfängliche Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis sein.

Danach wird der Auszahlungsbetrag an jedem Handelstag anhand der folgenden Formel berechnet:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Wobei:

„CA_t“ = Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t;

„CA_{t-1}“ = Auszahlungsbetrag am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1);

„I_t“ = Der Endgültige Referenzpreis am Handelstag t oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

„I_{t-1}“ = Der Endgültige Referenzpreis am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1) oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

„F“ = Indexgebühr; und

„DCF(t-1, t)“ = Die Anzahl der Kalendertage zwischen einem Handelstag (t-1) (ausschließlich) und dem Handelstag t (einschließlich), geteilt durch 360;

Der Auszahlungsbetrag, zahlbar im Fall einer Ausübung oder im Fall einer Kündigung durch die Emittentin, wird jeweils am Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin berechnet

Early Termination Amount: Not Applicable

*Vorzeitiger
Kündigungsbetrag:* *Nicht anwendbar*

Early Termination Date: Not Applicable

Vorzeitiger Kündigungstag: *Nicht anwendbar*

Early Termination Event: Not Applicable

Vorzeitiges *Nicht anwendbar*

Kündigungseignis:

Entitlement: 0.1

Bezugsverhältnis: 0,1

Exercise Date: The third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3

Ausübungstag: *Der dritte Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben*

Exercise Time: 10.00am Central European Time

Ausübungszeitpunkt: *10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit*

Final Reference Price: An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on a Trading Day, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant

Endgültiger Referenzpreis: *Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Handelstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden*

Index: DAXPlus[®] Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index (Bloomberg Code: DXMSG <INDEX>)

Index: *DAXPlus[®] Maximum Sharpe Ratio Germany (TRI) Index (Bloomberg*

Index Fee:	One per cent. per annum ²⁶
Indexgebühr:	1 % per annum ²⁷
Initial Reference Price:	An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Issue Date, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant, subject to adjustment in accordance with Product Condition 4
Anfänglicher Referenzpreis:	<i>Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Ausgabetag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4</i>
Issuer Call Commencement Date:	The first Business Day following one calendar year from (and including) the Issue Date
Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin:	<i>Der erste Geschäftstag, beginnend ein Kalenderjahr nach dem Ausgabetag (einschließlich)</i>
Issuer Call Notice Period:	Twelve months

²⁶ The Index Fee has been amended to „0.75 per cent. per annum“ with notice from 12 November 2015 and with effect as of the date thereof.

²⁷ Die Indexgebühr wurde auf „0,75 % per annum“ mit Mitteilung vom 12. November 2015 und mit Wirkung zum 12. November 2015 angepasst.

Kündigungsfrist der *Zwölf Monate*
Emittentin:

Maximum Maintenance Fee: Not Applicable

Maximale Absicherungs- *Nicht anwendbar*
gebühr:

Pricing Date(s): Not Applicable

Preisfeststellungstag(e): *Nicht anwendbar*

Relevant Number of Trading Days: For the purposes of :

Early Termination Date: Not Applicable

Issuer Call Date: 5

Valuation Date: 5

Maßgebliche Anzahl von *Für die Zwecke des:*
Handelstagen:

Vorzeitigen Kündigungstags : *Nicht anwendbar*

Kündigungstags der Emittentin: 5

Bewertungstags: 5

Settlement Currency: EUR

Abrechnungswährung: *EUR*

Settlement Date: The fifth Business Day following the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be

Fälligkeitstag: *Der fünfte Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin*

Trading Day: As stated in Product Condition 1

Handelstag: *Wie in Produktbedingung 1 angegeben*

Underlying Currency: EUR

Referenzwährung: *EUR*

Valuation Date(s): The last Trading Day of March in each year, commencing from and including March 2009

Bewertungstag(e): Der letzte Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2009 (einschließlich)

Amendments to General Conditions and/or Product Conditions: None

Anpassungen der Allgemeinen Bedingungen und/oder Produktbedingungen: Keine

Amendments to the Offering Procedure for the Securities: None

Anpassungen des Angebotsverfahrens der Wertpapiere: Keine

ISIN: DE000AA0KF06

ISIN: DE000AA0KF06

Common Code: Not Applicable

Common Code: Nicht anwendbar

Fondscore: Not Applicable

Fondscore: Nicht anwendbar

WKN: AA0KF0

WKN: AA0KF0

Other Securities Code: Not Applicable

Weitere Wertpapierkennung: Nicht anwendbar

Other Provisions: Not Applicable

Weitere Bestimmungen: Nicht anwendbar

Series: *DAXPlus[®] Minimum Variance Germany (TRI) Index Open End Certificates*

Serie: *Open End Zertifikate bezogen auf den DAXPlus[®] Minimum Variance Germany (TRI) Index*

Issue Price: EUR 23.34 (indicative)

Ausgabepreis: EUR 23,34 (indikativ)

Additional Market Disruption Events: Not Applicable

Zusätzliche Marktstörungen: Nicht anwendbar

Business Day: As stated in Product Condition 1

Geschäftstag: Wie in Produktbedingung 1 angegeben

Cash Amount: The Cash Amount on the Issue Date (CA_0) shall be the Initial Reference Price multiplied by the Entitlement.

Thereafter, the Cash Amount shall be calculated on every Trading Day according to the following formula:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Where:

“ CA_t ” = Cash Amount on Trading Day t;

“ CA_{t-1} ” = Cash Amount on the immediately preceding Trading Day (t-1);

“ I_t ” = The Final Reference Price on Trading Day t, or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

“ I_{t-1} ” = The Final Reference Price on the immediately preceding Trading Day (t-1), or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

“ F ” = Index Fee; and

“ $DCF(t-1, t)$ ” = The number of calendar days from (but excluding) Trading Day (t-1) to (and including) Trading Day t, divided by 360;

The Cash Amount payable in respect of an Exercise or Issuer Call shall be calculated on the Valuation Date or Issuer Call Date respectively

Auszahlungsbetrag:

Der Auszahlungsbetrag am Ausgabetag (CA_0) wird der Anfängliche Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis sein.

Danach wird der Auszahlungsbetrag an jedem Handelstag anhand der folgenden Formel berechnet:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Wobei:

„ CA_t “ = Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t ;

„ CA_{t-1} “ = Auszahlungsbetrag am unmittelbar vorangegangenen Handelstag ($t-1$);

„ I_t “ = Der Endgültige Referenzpreis am Handelstag t oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

„ I_{t-1} “ = Der Endgültige Referenzpreis am unmittelbar vorangegangenen Handelstag ($t-1$) oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

„ F “ = Indexgebühr; und

„ $DCF(t-1, t)$ “ = Die Anzahl der Kalendertage zwischen einem Handelstag ($t-1$) (ausschließlich) und dem Handelstag t (einschließlich), geteilt durch 360;

Der Auszahlungsbetrag, zahlbar im Fall einer Ausübung oder im Fall einer Kündigung durch die Emittentin, wird jeweils am Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin berechnet

Early Termination Amount: Not Applicable

Vorzeitiger Kündigungsbetrag: Nicht anwendbar

Early Termination Date: Not Applicable

Vorzeitiger Kündigungstag: Nicht anwendbar

Early Termination Event: Not Applicable

Vorzeitiges Kündigungseignis: Nicht anwendbar

Entitlement: 0.1

Bezugsverhältnis: 0,1

Exercise Date:	The third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3
<i>Ausübungstag:</i>	<i>Der dritte Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben</i>
Exercise Time:	10.00am Central European Time
<i>Ausübungszeitpunkt:</i>	<i>10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit</i>
Final Reference Price:	An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on a Trading Day, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant
<i>Endgültiger Referenzpreis:</i>	<i>Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Handelstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden</i>
Index:	DAXPlus [®] Minimum Variance Germany (TRI) Index (Bloomberg Code: DXMVG <INDEX>)
<i>Index:</i>	<i>DAXPlus[®] Minimum Variance Germany (TRI) Index (Bloomberg Seite: DXMVG <INDEX>)</i>

Index Fee: One per cent. per annum²⁸

Indexgebühr: 1 % per annum²⁹

Initial Reference Price: An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Issue Date, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant, subject to adjustment in accordance with Product Condition 4

Anfänglicher Referenzpreis: Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Ausgabetag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4

Issuer Call Commencement Date: The first Business Day following one calendar year from (and including) the Issue Date

Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin: Der erste Geschäftstag, beginnend ein Kalenderjahr nach dem Ausgabetag (einschließlich)

Issuer Call Notice Period: Twelve months

Kündigungsfrist der Emittentin: Zwölf Monate

²⁸ The Index Fee has been amended to „0.75 per cent. per annum“ with notice from 12 November 2015 and with effect as of the date thereof.

²⁹ Die Indexgebühr wurde auf „0,75 % per annum“ mit Mitteilung vom 12. November 2015 und mit Wirkung zum 12. November 2015 angepasst.

Maximum Maintenance Fee: Not Applicable

*Maximale Absicherungs-
gebühr:* *Nicht anwendbar*

Pricing Date(s): Not Applicable

Preisfeststellungstag(e): *Nicht anwendbar*

Relevant Number of Trading Days: For the purposes of :

Early Termination Date: Not Applicable

Issuer Call Date: 5

Valuation Date: 5

Maßgebliche Anzahl von *Für die Zwecke des:*
Handelstagen:

Vorzeitigen Kündigungstags : *Nicht anwendbar*

Kündigungstags der Emittentin: 5

Bewertungstags: 5

Settlement Currency: EUR

Abrechnungswährung: *EUR*

Settlement Date: The fifth Business Day following the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be

Fälligkeitstag: *Der fünfte Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin*

Trading Day: As stated in Product Condition 1

Handelstag: *Wie in Produktbedingung 1 angegeben*

Underlying Currency: EUR

Referenzwährung: *EUR*

Valuation Date(s): The last Trading Day of March in each year, commencing from and including March 2009

Bewertungstag(e): *Der letzte Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2009 (einschließlich)*

Amendments to General None
Conditions and/or Product
Conditions:

*Anpassungen der Keine
Allgemeinen Bedingungen
und/oder
Produktbedingungen:*

Amendments to the Offering None
Procedure for the Securities:

*Anpassungen des Keine
Angebotsverfahrens der
Wertpapiere:*

ISIN: DE000AA0KFZ2

ISIN: DE000AA0KFZ2

Common Code: Not Applicable

Common Code: Nicht anwendbar

Fondscod: Not Applicable

Fondscod: Nicht anwendbar

WKN: AA0KFZ

WKN: AA0KFZ

Other Securities Code: Not Applicable

Weitere Wertpapierkennung: Nicht anwendbar

Other Provisions: Not Applicable

Weitere Bestimmungen: Nicht anwendbar

Series: DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index Open End Certificates
Serie: *Open End Zertifikate bezogen auf den DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index*

Issue Price: EUR 12.25 (indicative)

Ausgabepreis: *EUR 12,25 (indikativ)*

Additional Market Disruption Events: Not Applicable

Zusätzliche Marktstörungen: *Nicht anwendbar*

Business Day: As stated in Product Condition 1

Geschäftstag: *Wie in Produktbedingung 1 angegeben*

Cash Amount: The Cash Amount on the Issue Date (CA₀) shall be the Initial Reference Price multiplied by the Entitlement.

Thereafter, the Cash Amount shall be calculated on every Trading Day according to the following formula:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times \frac{FX_t}{FX_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Where:

“CA_t” = Cash Amount on Trading Day t;

“CA_{t-1}” = Cash Amount on the immediately preceding Trading Day (t-1);

“I_t” = The Final Reference Price on Trading Day t, or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

“I_{t-1}” = The Final Reference Price on the immediately preceding Trading Day (t-1), or, if there has been a Market Disruption Event on such day, the level as determined as if such Trading Day was a Valuation Date;

“FX_t” = The Exchange Rate on Trading Day t;

“FX_{t-1}” = The Exchange Rate on the immediately preceding Trading Day (t-1);

“F” = Index Fee; and

“DCF(t-1,t)” = The number of calendar days from (but excluding) Trading Day (t-1) to (and including) Trading Day t, divided by 360;

The Cash Amount payable in respect of an Exercise or Issuer Call shall be calculated on the Valuation Date or Issuer Call Date respectively

Auszahlungsbetrag:

Der Auszahlungsbetrag am Ausgabetag (CA₀) wird der Anfängliche Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis sein.

Danach wird der Auszahlungsbetrag an jedem Handelstag anhand der folgenden Formel berechnet:

$$CA_t = I_t \times \frac{CA_{t-1}}{I_{t-1}} \times \frac{FX_t}{FX_{t-1}} \times (1 - [F \times DCF(t-1, t)])$$

Wobei:

„CA_t“ = Auszahlungsbetrag an einem Handelstag t;

„CA_{t-1}“ = Auszahlungsbetrag am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1);

„I_t“ = Der Endgültige Referenzpreis am Handelstag t oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

„I_{t-1}“ = Der Endgültige Referenzpreis am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1) oder, falls an diesem Tag eine Marktstörung vorgelegen hat, der festgelegte Stand als wäre der Handelstag ein Bewertungstag gewesen;

„FX_t“ = Der Wechselkurs am Handelstag t;

„FX_{t-1}“ = Der Wechselkurs am unmittelbar vorangegangenen Handelstag (t-1);

„F“ = Indexgebühr; und

„DCF(t-1,t)“ = Die Anzahl der Kalendertage zwischen einem Handelstag (t-1) (ausschließlich) und dem Handelstag t (einschließlich), geteilt durch 360;

Der Auszahlungsbetrag, zahlbar im Fall einer Ausübung oder im Fall einer Kündigung durch die Emittentin, wird jeweils am Bewertungstag oder Kündigungstag der Emittentin berechnet

Early Termination Amount: Not Applicable

Vorzeitiger Kündigungsbetrag: Nicht anwendbar

Early Termination Date: Not Applicable

Vorzeitiger Kündigungstag: Nicht anwendbar

Early Termination Event:	Not Applicable
<i>Vorzeitiges Kündigungseignis:</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
Entitlement:	0.1
<i>Bezugsverhältnis:</i>	<i>0,1</i>
Exercise Date:	The third Business Day preceding the scheduled Valuation Date, as provided in Product Condition 3
<i>Ausübungstag:</i>	<i>Der dritte Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag, wie in Produktbedingung 3 angegeben</i>
Exercise Time:	10.00am Central European Time
<i>Ausübungszeitpunkt:</i>	<i>10:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit</i>
Final Reference Price:	An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on a Trading Day, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant
<i>Endgültiger Referenzpreis:</i>	<i>Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Handelstag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden</i>
Index:	DAXPlus [®] Minimum Variance US (TRI) Index (Bloomberg Code:

DXMVUUS <INDEX>)

Index: DAXPlus® Minimum Variance US (TRI) Index (Bloomberg Seite: DXMVUUS <INDEX>)

Index Fee: One per cent. per annum³⁰

Indexgebühr: 1 % per annum³¹

Initial Reference Price: An amount (which shall be deemed to be a monetary value in the Underlying Currency) equal to the level of the Index at the Valuation Time on the Issue Date, as determined by or on behalf of the Calculation Agent without regard to any subsequently published correction or (if, in the determination of the Calculation Agent, no such level can be determined and no Market Disruption Event has occurred and is continuing) an amount determined by the Calculation Agent as its good faith estimate of the level of the Index on such date having regard to the then prevailing market conditions, the last reported trading price of the Shares and such other factors as the Calculation Agent determines relevant, subject to adjustment in accordance with Product Condition 4

Anfänglicher Referenzpreis: Ein Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt) in Höhe des Indexstandes zum Bewertungszeitpunkt am Ausgabetag, wie von der bzw. im Auftrag der Berechnungsstelle festgestellt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls nach Auffassung der Berechnungsstelle kein solcher Stand festgestellt werden kann und keine Marktstörung eingetreten ist und andauert, bezeichnet „Endgültiger Referenzpreis“ einen von der Berechnungsstelle ermittelten Betrag, der auf einer nach Treu und Glauben von ihr vorgenommenen Schätzung des Indexstandes an dem betreffenden Tag beruht, wobei die jeweils herrschenden Marktbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Kurs der Aktien sowie alle sonstigen Faktoren berücksichtigt werden, die von der Berechnungsstelle jeweils als maßgeblich erachtet werden, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4

Issuer Call Commencement Date: The first Business Day following one calendar year from (and including) the Issue Date

Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin: Der erste Geschäftstag, beginnend ein Kalenderjahr nach dem Ausgabetag (einschließlich)

³⁰ The Index Fee has been amended to „0.75 per cent. per annum“ with notice from 12 November 2015 and with effect as of the date thereof.

³¹ Die Indexgebühr wurde auf „0,75 % per annum“ mit Mitteilung vom 12. November 2015 und mit Wirkung zum 12. November 2015 angepasst.

Issuer Call Notice Period: Twelve months

Kündigungsfrist der Emittentin: *Zwölf Monate*

Maximum Maintenance Fee: Not Applicable

Maximale Absicherungsgebühr: *Nicht anwendbar*

Pricing Date(s): Not Applicable

Preisfeststellungstag(e): *Nicht anwendbar*

Relevant Number of Trading Days: For the purposes of :

Early Termination Date: Not Applicable

Issuer Call Date: 5

Valuation Date: 5

Maßgebliche Anzahl von Handelstagen: *Für die Zwecke des:*

Vorzeitigen Kündigungstags : *Nicht anwendbar*

Kündigungstags der Emittentin: 5

Bewertungstags: 5

Settlement Currency: EUR

Abrechnungswährung: *EUR*

Settlement Date: The fifth Business Day following the Valuation Date or the Issuer Call Date, as the case may be

Fälligkeitstag: *Der fünfte Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin*

Trading Day: As stated in Product Condition 1

Handelstag: *Wie in Produktbedingung 1 angegeben*

Underlying Currency: USD

Referenzwährung: *USD*

Valuation Date(s): The last Trading Day of March in each year, commencing from and including March 2009

Bewertungstag(e): Der letzte Handelstag im März eines jeden Jahres, beginnend im März 2009 (einschließlich)

Amendments to General None
Conditions and/or Product
Conditions:

*Anpassungen der Keine
Allgemeinen Bedingungen
und/oder
Produktbedingungen:*

Amendments to the Offering None
Procedure for the Securities:

*Anpassungen des Keine
Angebotsverfahrens der
Wertpapiere:*

ISIN: DE000AA0KF14

ISIN: DE000AA0KF14

Common Code: Not Applicable

Common Code: Nicht anwendbar

Fondscod: Not Applicable

Fondscod: Nicht anwendbar

WKN: AA0KF1

WKN: AA0KF1

Other Securities Code: Not Applicable

Weitere Wertpapierkennung: Nicht anwendbar

Other Provisions: Not Applicable

Weitere Bestimmungen: *Nicht anwendbar*

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr der Frankfurter Börse und der Börse Stuttgart einbezogen.

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist Vom 31. Januar 2017 bis zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts bzw. des jeweiligen aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekts.

Ausgabetag 7. August 2007

Vertriebsstellen Banken und Sparkassen

Berechnungsstelle BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

Abrechnungswährung Euro („EUR“)

Beginn des neuen öffentlichen Angebots Das neue öffentliche Angebot beginnt am 31. Januar 2017.

Ausgabepreis Der Ausgabepreis stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapiere dar. Die Wertpapiere werden fortlaufend zum jeweils aktuellen Marktpreis angeboten. Der aktuelle Marktpreis ist auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)) abrufbar. Der Verkaufspreis wird von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Preisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin beim Erwerb der Wertpapiere keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen oder sonstigen Vertriebswegen entstehen können und über die die Emittentin keine Aussage treffen kann.

Gesamtbetrag des Angebots

ISIN	WKN	Gesamtbetrag des Angebots
DE000AA0KF06	AA0KF0	100.000 Wertpapiere
DE000AA0KFZ2	AA0KFZ	100.000 Wertpapiere
DE000AA0KF14	AA0KF1	100.000 Wertpapiere

Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch

Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich

**den/die zugelassenen Anbieter
gestattet ist**

Anhang
Emissionsspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als „Punkte“ bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Vermerk „entfällt“.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospekts übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der</p>

		<p>Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt.</p> <p>Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere.</p> <p>Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p>
--	--	---

Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber

1) Informationen bezüglich der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. als Emittentin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin ist BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. (auch „ BNPP B.V. “)
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Emittentin wurde in den Niederlanden als beschränkt haftende Gesellschaft nach niederländischem Recht gegründet und hat ihren Sitz in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>BNPP B.V. ist abhängig von der BNP Paribas S.A.</p> <p>BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas S.A. und insbesondere an der Emission von Wertpapieren wie Anleihen, Optionsscheinen oder Zertifikaten oder anderen Schuldverschreibungen beteiligt, die von anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich BNP Paribas S.A.) entwickelt, aufgelegt und an Anleger verkauft werden.</p> <p>Die Verpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (wie</p>

		<p>nachfolgend in Punkt B.5 definiert) abgesichert, wie nachstehend in Punkt D.2 beschrieben.</p> <p>Die Trendinformationen zu BNPP gelten folglich auch für BNPP B.V.; siehe Punkt B.19/ B.4b.</p>																								
B.5	Konzernstruktur	<p>BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas S.A. BNP Paribas S.A. ist die oberste Holdinggesellschaft einer Gruppe von Unternehmen und besorgt die Finanzgeschäfte für die Tochtergesellschaften (zusammen die „BNP Paribas Gruppe“).</p>																								
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	<p>Entfällt.</p> <p>Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder –schätzungen.</p>																								
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	<p>Entfällt.</p> <p>Der nicht-konsolidierte Finanzbericht der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (der „BNPP B.V. Finanzbericht 2014“) und der nicht-konsolidierte Finanzbericht der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. für das am 31. Dezember 2015 (der „BNPP B.V. Finanzbericht 2015“) endende Geschäftsjahr wurden jeweils von Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V., Amsterdam, Niederlande, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.</p>																								
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die dem geprüften BNPP B.V. Finanzbericht 2014 und BNPP B.V. Finanzbericht 2015 entnommen wurden.</p> <p>Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach in den Niederlanden allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung aufgestellt.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2015 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2014 - in EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>2015 (01.01.2015 – 31.12.2015) (geprüft)</th> <th>2014 (01.01.2014 – 31.12.2014) (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erlöse</td> <td>315.558</td> <td>432.263</td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss</td> <td>19.786</td> <td>29.043</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2015 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2014 - in EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>31.12.2015 (geprüft)</th> <th>31.12.2014 (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe Aktiva / Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten</td> <td>43.042.575.328</td> <td>64.804.833.465</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>464.992</td> <td>445.206</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den ungeprüften Zwischenabschlüssen vom 30. Juni 2015 und 30. Juni 2016 sowie dem geprüften BNPP B.V. Finanzbericht 2015 entnommen wurden.</p>	Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2015 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2014 - in EUR				2015 (01.01.2015 – 31.12.2015) (geprüft)	2014 (01.01.2014 – 31.12.2014) (geprüft)	Erlöse	315.558	432.263	Jahresüberschuss	19.786	29.043	Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2015 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2014 - in EUR				31.12.2015 (geprüft)	31.12.2014 (geprüft)	Summe Aktiva / Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten	43.042.575.328	64.804.833.465	Eigenkapital	464.992	445.206
Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2015 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2014 - in EUR																										
	2015 (01.01.2015 – 31.12.2015) (geprüft)	2014 (01.01.2014 – 31.12.2014) (geprüft)																								
Erlöse	315.558	432.263																								
Jahresüberschuss	19.786	29.043																								
Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2015 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2014 - in EUR																										
	31.12.2015 (geprüft)	31.12.2014 (geprüft)																								
Summe Aktiva / Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten	43.042.575.328	64.804.833.465																								
Eigenkapital	464.992	445.206																								

		<p>Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach in den Niederlanden allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung aufgestellt.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Zwischenfinanzdaten für den Zeitraum von 6 Monaten endend am 30. Juni 2016 im Vergleich zum Zeitraum von 6 Monaten endend am 30. Juni 2015 - in EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>1. HJ 16 (01.01.2016-30.06.2016) (ungeprüft)</th> <th>1. HJ 15 (01.01.2015-30.06.2015) (ungeprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erlöse</td> <td>183.330</td> <td>158.063</td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss</td> <td>12.506</td> <td>10.233</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Zwischenfinanzdaten zum Stichtag 30. Juni 2016 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2015 - in EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>30.06.2016 (ungeprüft)</th> <th>31.12.2015 (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe Aktiva / Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten</td> <td>49.514.864.240</td> <td>43.042.575.328</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>477.498</td> <td>464.992</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erklärung hinsichtlich wesentlicher Verschlechterung</p> <p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2015 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition</p> <p>Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem 30. Juni 2016 eingetreten.</p>	Zwischenfinanzdaten für den Zeitraum von 6 Monaten endend am 30. Juni 2016 im Vergleich zum Zeitraum von 6 Monaten endend am 30. Juni 2015 - in EUR				1. HJ 16 (01.01.2016-30.06.2016) (ungeprüft)	1. HJ 15 (01.01.2015-30.06.2015) (ungeprüft)	Erlöse	183.330	158.063	Jahresüberschuss	12.506	10.233	Zwischenfinanzdaten zum Stichtag 30. Juni 2016 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2015 - in EUR				30.06.2016 (ungeprüft)	31.12.2015 (geprüft)	Summe Aktiva / Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten	49.514.864.240	43.042.575.328	Eigenkapital	477.498	464.992
Zwischenfinanzdaten für den Zeitraum von 6 Monaten endend am 30. Juni 2016 im Vergleich zum Zeitraum von 6 Monaten endend am 30. Juni 2015 - in EUR																										
	1. HJ 16 (01.01.2016-30.06.2016) (ungeprüft)	1. HJ 15 (01.01.2015-30.06.2015) (ungeprüft)																								
Erlöse	183.330	158.063																								
Jahresüberschuss	12.506	10.233																								
Zwischenfinanzdaten zum Stichtag 30. Juni 2016 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2015 - in EUR																										
	30.06.2016 (ungeprüft)	31.12.2015 (geprüft)																								
Summe Aktiva / Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten	49.514.864.240	43.042.575.328																								
Eigenkapital	477.498	464.992																								
B.13	Aktuelle Entwicklungen	<p>Entfällt.</p> <p>Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>																								
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	<p>BNPP B.V. ist abhängig von der BNP Paribas S.A.</p> <p>BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas S.A. und insbesondere an der Emission von Wertpapieren wie Anleihen, Optionsscheinen oder Zertifikaten oder anderen Schuldverschreibungen beteiligt, die von anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich der BNP Paribas S.A.) entwickelt, aufgelegt und an Anleger verkauft werden.</p> <p>Die Verpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe abgesichert, wie nachstehend in Punkt D.2 beschrieben.</p>																								
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte,	<p>Das Hauptgeschäft der Emittentin besteht in der Ausgabe und/oder im Erwerb von Finanzinstrumenten jeglicher Art und im Abschluss zugehöriger Verträge für verschiedene Unternehmen innerhalb der</p>																								

	Haupttätigkeit	BNP Paribas Gruppe.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	BNP Paribas S.A. hält 100 Prozent des Stammkapitals der Emittentin.
B.18	Art und Umfang der Garantie	<p>BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die „Garantin“ oder „BNPP“, wobei die BNPP gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen auch als „BNP Paribas Gruppe“ bezeichnet wird) hat, unter anderem, in Bezug auf die Wertpapiere für den Fall, dass die Emittentin an einem dafür bestimmten Zeitpunkt (i) einen in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Betrag nicht bezahlt oder (ii) eine andere in Bezug auf diese zu bewirkende Leistung nicht erbringt und/oder eine andere Zusage (<i>Undertaking</i>) nicht einhält, gegenüber bestimmten Personen, insbesondere den Inhabern der Wertpapiere, eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die „Garantie“) übernommen, in Übereinstimmung mit u.a. den Bedingungen der Wertpapiere und Verträge, den betreffenden Betrag in der Währung, in welcher dieser fällig ist, mit sofort verfügbaren Mitteln auf Verlangen unverzüglich zu bezahlen bzw. die relevante Verpflichtung, welche die Emittentin nicht erfüllt hat, an dem Tag ihrer Fälligkeit auf Verlangen unverzüglich zu erfüllen oder deren Erfüllung sicherzustellen.</p> <p>Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.</p>
B.19	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind	Angaben zur Garantin als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind, finden sich jeweils in den nachstehenden Punkten B.19/B.1, B.19/B.2, B.19/B.4b, B.19/B.5, B.19/B.9, B.19/B.10, B.19/B.12, B.19/B.13, B.19/B.14, B.19/B.15 und B.19/B.16.
2) Informationen bezüglich der BNP Paribas S.A. als Garantin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.19 / B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin ist BNP Paribas S.A. (auch „ BNP Paribas “ oder „ BNPP “).
B.19 / B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (<i>société anonyme</i>) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich.
B.19 / B.4b	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Gesamtwirtschaftliches Umfeld</p> <p>Die Ergebnisse der BNPP werden durch das makroökonomische Umfeld und Marktbedingungen beeinflusst. Wegen seiner Art ist das Geschäft von BNPP besonders empfindlich für das</p>

		<p>gesamtwirtschaftliche Umfeld und Marktbedingungen in Europa, die in den letzten Jahren herausfordernd und volatil waren.</p> <p>Im Jahr 2015 entwickelte sich die Weltwirtschaft weiterhin verhalten. In den Schwellenmärkten ging das Wachstumstempo zurück, während in den Industrieländern sich die moderate Erholung fortsetzte. Der globale Ausblick ist weiterhin durch drei bedeutende Übergänge geprägt: das allmählich langsamere Wachstumstempo in China, der Preisverfall bei Energie- und anderen Rohstoffen sowie die zunehmende Straffung der US-Geldpolitik vor dem Hintergrund einer widerstandsfähigen Erholung. Derweil setzen die Zentralbanken mehrerer großer Industrieländer ihre geldpolitische Lockerung fort. Für 2016 prognostiziert der IWF eine zunehmende Erholung der Weltwirtschaft, jedoch bei mittelfristig niedrigen Wachstumsprognosen in den Industrie- und Schwellenländern.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind zwei Risiken zu erkennen:</p> <p><i>Finanzielle Instabilität aufgrund der Anfälligkeit der Schwellenländer</i></p> <p>Das Engagement der BNP Paribas Group in Schwellenländern ist zwar eingeschränkt, jedoch kann die Anfälligkeit dieser Volkswirtschaften zu Verwerfungen im globalen Finanzsystem führen, die sich auf die BNP Paribas Group auswirken und ihre Ergebnisse verändern könnten.</p> <p>In zahlreichen Schwellenmärkten wurde 2015 ein Anstieg der Schulden in ausländischer Währung beobachtet; auch die Verschuldungsgrade (in ausländischer und Landeswährung) sind bereits hoch. Darüber hinaus führten die Aussichten auf eine allmähliche Anhebung der Leitzinsen in den Vereinigten Staaten (wo die US-Notenbank den ersten Schritt im Dezember 2015 unternahm) sowie Anflüge einer hohen Volatilität in Verbindung mit den Wachstumsaussichten der Schwellenländer zu einer Verhärtung der Bedingungen für die Auslandsfinanzierung, einem Rückgang der Kapitalflüsse, weiteren Währungsabwertungen in zahlreichen Schwellenländern und steigenden Risiken für Banken. Dies könnte eventuell zu Rating-Reduzierungen von Staaten führen.</p> <p>Aufgrund der möglichen Standardisierung von Risikoprämien besteht ein Risiko, dass globale Marktverwerfungen auftreten (steigende Risikoprämien, nachlassendes Vertrauen, Wachstumseinbruch, Verschiebung oder Verlangsamung bei der Harmonisierung der geldpolitischen Maßnahmen, nachlassende Marktliquidität, Probleme bei der Bewertung von Vermögenswerten, eingeschränktes Kreditangebot und chaotische Entschuldung), die alle Bankinstitute betreffen würden.</p> <p><i>Systemisches Risiko in Verbindung mit der volkswirtschaftlichen Lage und der Marktliquidität</i></p> <p>Die Fortsetzung einer Situation mit außergewöhnlich niedrigen Zinsen könnte eine zu hohe Risikoübernahme bei bestimmten Akteuren am Finanzmarkt fördern: Laufzeitenverlängerungen von Krediten und Vermögenswerten in den Depots, weniger strenge Richtlinien für</p>
--	--	--

		<p>Sicherheiten, Steigerung der Leveragefinanzierungen.</p> <p>Einige Akteure (Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Anlageverwaltungsgesellschaften etc.) stellen im Fall von Marktturbulenzen eine wachsende systemische Größe dar (in Verbindung mit einem plötzlichen Anstieg der Zinssätze und/oder einer scharfen Kurskorrektur). Sie könnten sich zur Auflösung großer Positionen in einem Umfeld relativ schwacher Marktliquidität entscheiden.</p> <p>Dieser Liquiditätsdruck könnte sich durch den jüngsten Anstieg des verwalteten Vermögens in Strukturen verschärfen, die in illiquide Instrumente investieren.</p> <p>Gesetze und Verordnungen für Finanzinstitute</p> <p>Jüngste und zukünftige Änderungen in Gesetzen und Verordnungen, die für Finanzinstitutionen gelten, können eine erhebliche Auswirkung auf die Bank haben. Zu den Maßnahmen, die kürzlich getroffen wurden oder die selbst (oder deren Umsetzung) noch in der Entwurfsphase sind, und die wahrscheinlich eine Auswirkung auf die BNPP haben werden, zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Strukturreformen, bestehend aus dem französischen Kreditwesengesetz vom 26. Juli 2013, die vorschreiben, dass Banken Tochtergesellschaften für den „spekulativen“ Eigenhandel gründen oder diesen vermögensrechtlich trennen; die „Volcker-Rule“ in den USA, die den Eigenhandel einschränkt, die Betätigung als Initiator und die Anlage in Private-Equity-Fonds und Hedgefonds durch US- und ausländische Banken, sowie erwartete potenzielle Änderungen in Europa - Vorschriften zur Regulierung des Eigenkapitals: CRD IV/CRR, die internationalen Vorschriften für die Verlustabsorptionsfähigkeit („TLAC“) sowie die Tatsache, dass BNPP durch den Finanzstabilitätsrat als ein Finanzinstitut von systemischer Bedeutung benannt wurde; - der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und die Verordnung vom 6. November 2014; - die Richtlinie vom 16. April 2014 betreffend die Einlagensicherungseinrichtungen und ihre Delegierungs- und Umsetzungserlasse; die Richtlinie vom 15. Mai 2014 zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten; der Einheitliche Abwicklungsmechanismus, der das Einheitliche Abwicklungsgremium und den Einheitlichen Abwicklungsfonds schafft; - die Final Rule der US Federal Reserve, welche strengere prudenzielle Vorschriften für US-Transaktionen großer ausländischer Banken vorschreibt, insbesondere die Pflicht, eine separate Zwischenholdinggesellschaft (deren Kapitalausstattung der Regulierung unterliegt) für ihre US-Tochtergesellschaften in
--	--	---

		<p>den USA zu gründen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die neuen Vorschriften zur Regulierung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten gemäß Titel VII der Dodd-Frank Wall Street Reform und des Consumer Protection Act, insbesondere Einschusspflichten für nicht geclearte Derivate und Derivate von Wertpapieren, die durch Swap-Händler, größere Swap-Kontrahenten, Händler von auf Wertpapieren basierenden Swaps sowie größeren Kontrahenten von auf Wertpapieren basierenden Swaps; die Vorschriften der US Securities and Exchange Commission, welche die Registrierung von Banken und größeren Swap-Kontrahenten vorschreiben, die an Derivatmärkten tätig sind, sowie Transparenz und Meldepflichten zu Derivattransaktionen; - die neue MiFID und MiFIR und die europäischen Verordnungen zur Regulierung des Clearings von im Freiverkehr gehandelten Derivateprodukten durch zentralisierte Kontrahenten und die Offenlegung der Wertpapiere, die Finanztransaktionen von zentralisierten Einrichtungen finanzieren. <p>Cyber Risiko</p> <p>In den letzten Jahren wurden Finanzinstitutionen durch eine Anzahl von Cyber-Vorfällen getroffen, mit denen insbesondere breit angelegte Veränderungen von Daten verbunden waren und welche die Qualität von Finanzinformationen beeinträchtigen. Dieses Risiko besteht weiter fort und BNPP hat, wie andere Banken, Maßnahmen getroffen, um Systeme zur Bekämpfung von Cyber-Angriffen einzurichten, die Daten und kritische Systeme vernichten oder beschädigen und den problemlosen Betriebsablauf stören könnten. Darüber hinaus unternehmen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden Initiativen zur Förderung des Informationsaustausches zur Cyber-Sicherheit von technologischen Infrastrukturen und zur Einrichtung effektiver Wiederherstellungspläne nach einem Cyber-Vorfall.</p>
B.19 / B.5	Konzernstruktur	<p>BNPP ist ein führender europäischer Anbieter von Bank- und Sozialversicherungsleistungen mit vier Heimatmärkten in Europa, nämlich Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg. Das Unternehmen ist in 75 Ländern vertreten und beschäftigt mehr als 189.000 Mitarbeiter, dabei nahezu 147.000 davon in Europa. BNPP ist die Konzernobergesellschaft der BNP Paribas Gruppe.</p>
B.19 / B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	<p>Entfällt.</p> <p>Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder –schätzungen.</p>

B.19 / B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	<p>Entfällt.</p> <p>Der konsolidierte Jahresabschluss der BNPP für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr und der konsolidierte Jahresabschluss der BNPP für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr wurden jeweils von Deloitte & Associés, PricewaterhouseCoopers Audit und Mazars (jeweils als Abschlussprüfer) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.</p>																																																			
B.19 / B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Garantin, die den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015 bzw. den Zwischenfinanzinformationen für den Zeitraum von 9 Monaten endend am 30. September 2016 (prüferisch durchgesehen, aber nicht geprüft) entnommen wurden.</p> <p>Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting</i></p> <table border="1" data-bbox="611 869 1428 1585"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2015 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2014 - in Mio. EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>2015 (01.01.2015 – 31.12.2015) (geprüft)</th> <th>2014* (01.01.2014 – 31.12.2014) (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsatzerlöse</td> <td>42.938</td> <td>39.168</td> </tr> <tr> <td>Risikokosten</td> <td>(3.797)</td> <td>(3.705)</td> </tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td> <td>6.694</td> <td>157</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2015 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2014 – in Mio. EUR</td> </tr> <tr> <th></th> <th>31.12.2015 (geprüft)</th> <th>31.12.2014* (geprüft)</th> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme Konzern</td> <td>1.994.193</td> <td>2.077.758</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden</td> <td>682.497</td> <td>657.403</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden</td> <td>700.309</td> <td>641.549</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td> <td>96.269</td> <td>89.458</td> </tr> <tr> <td colspan="3">* Anpassung nach Anwendung der IFRIC 21 Interpretation.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Standards - IFRS) aufgestellt.</p> <table border="1" data-bbox="611 1693 1428 1995"> <thead> <tr> <th colspan="3">Zwischenfinanzdaten für den Zeitraum von 9 Monaten endend am 30. September 2016 im Vergleich zum Zeitraum von 9 Monaten endend am 30. September 2015- in Mio. EUR</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Q3 16 (01.01.2016- 30.09.2016) (ungeprüft)</th> <th>Q3 15 (01.01.2015- 30.09.2015) (ungeprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsatzerlöse</td> <td>32.755</td> <td>32.489</td> </tr> <tr> <td>Risikokosten</td> <td>(2.312)</td> <td>(2.829)</td> </tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td> <td>6.260</td> <td>6.029</td> </tr> </tbody> </table>	Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2015 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2014 - in Mio. EUR				2015 (01.01.2015 – 31.12.2015) (geprüft)	2014* (01.01.2014 – 31.12.2014) (geprüft)	Umsatzerlöse	42.938	39.168	Risikokosten	(3.797)	(3.705)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	6.694	157	Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2015 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2014 – in Mio. EUR				31.12.2015 (geprüft)	31.12.2014* (geprüft)	Bilanzsumme Konzern	1.994.193	2.077.758	Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	682.497	657.403	Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	700.309	641.549	Eigenkapital (Konzernanteil)	96.269	89.458	* Anpassung nach Anwendung der IFRIC 21 Interpretation.			Zwischenfinanzdaten für den Zeitraum von 9 Monaten endend am 30. September 2016 im Vergleich zum Zeitraum von 9 Monaten endend am 30. September 2015- in Mio. EUR				Q3 16 (01.01.2016- 30.09.2016) (ungeprüft)	Q3 15 (01.01.2015- 30.09.2015) (ungeprüft)	Umsatzerlöse	32.755	32.489	Risikokosten	(2.312)	(2.829)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	6.260	6.029
Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2015 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am 31. Dezember 2014 - in Mio. EUR																																																					
	2015 (01.01.2015 – 31.12.2015) (geprüft)	2014* (01.01.2014 – 31.12.2014) (geprüft)																																																			
Umsatzerlöse	42.938	39.168																																																			
Risikokosten	(3.797)	(3.705)																																																			
Konzernanteil am Jahresüberschuss	6.694	157																																																			
Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2015 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2014 – in Mio. EUR																																																					
	31.12.2015 (geprüft)	31.12.2014* (geprüft)																																																			
Bilanzsumme Konzern	1.994.193	2.077.758																																																			
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	682.497	657.403																																																			
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	700.309	641.549																																																			
Eigenkapital (Konzernanteil)	96.269	89.458																																																			
* Anpassung nach Anwendung der IFRIC 21 Interpretation.																																																					
Zwischenfinanzdaten für den Zeitraum von 9 Monaten endend am 30. September 2016 im Vergleich zum Zeitraum von 9 Monaten endend am 30. September 2015- in Mio. EUR																																																					
	Q3 16 (01.01.2016- 30.09.2016) (ungeprüft)	Q3 15 (01.01.2015- 30.09.2015) (ungeprüft)																																																			
Umsatzerlöse	32.755	32.489																																																			
Risikokosten	(2.312)	(2.829)																																																			
Konzernanteil am Jahresüberschuss	6.260	6.029																																																			

		<p>Zwischenfinanzdaten zum Stichtag 30. September 2016 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2015 - in Mio. EUR</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>30.09.2016 (ungeprüft)</th> <th>31.12.2015 (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme Konzern</td> <td>2.173.877</td> <td>1.994.193</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden</td> <td>690.082</td> <td>682.497</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden</td> <td>741.897</td> <td>700.309</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td> <td>98.711</td> <td>96.269</td> </tr> </tbody> </table>		30.09.2016 (ungeprüft)	31.12.2015 (geprüft)	Bilanzsumme Konzern	2.173.877	1.994.193	Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	690.082	682.497	Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	741.897	700.309	Eigenkapital (Konzernanteil)	98.711	96.269
	30.09.2016 (ungeprüft)	31.12.2015 (geprüft)															
Bilanzsumme Konzern	2.173.877	1.994.193															
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	690.082	682.497															
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	741.897	700.309															
Eigenkapital (Konzernanteil)	98.711	96.269															
	<p>Erklärung hinsichtlich wesentlicher Verschlechterung</p> <p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition</p>	<p>Die Aussichten der Garantin haben sich seit dem 31. Dezember 2015 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNP Paribas Gruppe seit dem 30. September 2016 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die Zwischenfinanzinformationen der Garantin veröffentlicht worden sind) eingetreten.</p>															
B.19 / B.13	Aktuelle Entwicklungen	<p>Entfällt.</p> <p>Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin seit dem 30. Juni 2016, die für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind.</p>															
B.19 / B.14	Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzerngesellschaften	<p>Soweit nicht im nachstehenden Absatz angegeben, besteht keine Abhängigkeit der BNPP von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe.</p> <p>Im April 2004 hat BNPP begonnen, IT-Infrastrukturmanagementleistungen an BNP Paribas Partners for Innovation („BP²I“) auszulagern, ein Joint Venture, das Ende 2003 mit IBM Frankreich gegründet wurde. BP²I erbringt IT-Infrastrukturmanagementleistungen für BNPP und mehrere Tochtergesellschaften von BNPP in Frankreich (darunter BNP Paribas Personal Finance, BP2S und BNP Paribas Cardif), in der Schweiz und in Italien. Mitte Dezember 2011 hat BNPP ihren Vertrag mit IBM Frankreich bis Ende 2017 verlängert. Ende 2012 sind die Parteien übereingekommen, diese Vereinbarung ab 2013 auf BNP Paribas Fortis zu erstrecken.</p> <p>Die operative Führung der BP²I liegt bei IBM Frankreich. BNP Paribas hat einen starken Einfluss auf die Gesellschaft, an der sie und IBM Frankreich zu jeweils 50 Prozent Eigentümer sind. Mitarbeiter von BNP Paribas, die BP²I überlassen wurden, machen die Hälfte der ständigen Belegschaft dieser Gesellschaft aus; deren Gebäude und Rechenzentrum sind Eigentum der BNP Paribas Gruppe und die geltenden Regelungen zur Unternehmensführung sehen ein vertragliches Recht für BNP Paribas vor, die Gesellschaft zu beaufsichtigen und erforderlichenfalls wieder in die BNP Paribas</p>															

		<p>Gruppe zurückzuführen.</p> <p>ISFS, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von IBM, ist für das IT-Infrastrukturmanagement von BNP Paribas Luxemburg zuständig.</p> <p>Die Datenverarbeitung von BancWest ist an Fidelity Information Services ausgegliedert. Die Datenverarbeitung der Cofinoga Frankreich ist an SDDC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von IBM, ausgegliedert.</p>
B.19 / B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	<p>BNP Paribas kommt in ihren beiden Hauptgeschäftsbereichen jeweils eine zentrale Position zu:</p> <p>Privatkundengeschäft (Retail Banking and Services), darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inlandsmarkt, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> – Privatkundengeschäft in Frankreich (<i>French Retail Banking, FRB</i>), – BNL banca commerciale (BNL bc), dem italienischen Privatkundengeschäft, – Privatkundengeschäft in Belgien (<i>Belgian Retail Banking, BRB</i>), – weitere Tätigkeiten auf nationalen Märkten, darunter Privatkundengeschäft in Luxemburg (<i>Luxembourg Retail Banking, LRB</i>); • Internationale Finanzdienstleistungen, darunter: <ul style="list-style-type: none"> – Europa/Mittelmeerraum, – BancWest, – Personal Finance, – Versicherungen, – Wealth and Asset Management; <p>Bankdienstleistungen für Firmenkunden und Finanzinstitute (Corporate and Institutional Banking, CIB), darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Corporate Banking, – Global Markets, – Securities Services.
B.19 / B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>BNPP wird von keinem der derzeitigen Aktionäre unmittelbar oder mittelbar beherrscht.</p> <p>Die Hauptaktionäre zum 31. Dezember 2015 sind Société Fédérale de Participations et d'Investissement („SFPI“), ein privatrechtlich organisiertes staatliches Unternehmen (<i>public-interest société</i></p>

		<p><i>anonyme (public limited company)</i>), das im Auftrag der belgischen Regierung 10,2% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc., das 5,1% des Grundkapitals hält und das Großherzogtum Luxemburg, das 1,0% des Grundkapitals hält. Soweit BNPP bekannt ist, gibt es außer SFPI und BlackRock Inc. keine weiteren Aktionäre, die mehr als 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte an der BNPP halten.</p>
--	--	--

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	<p>Die vorliegenden Wertpapiere (die „Wertpapiere“ oder die „Zertifikate“) sind Inhaberpapiere und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere sind durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearingstelle bzw. dem/den Clearingsystem(en) (die „Clearingstelle“) hinterlegt wurde bzw. wird, und können nur gemäß den Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar sind, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden.</p> <p>Clearingstelle bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt.</p> <p>ISIN: DE000AA0KF06, DE000AA0KFZ2, DE000AA0KF14</p> <p>WKN: AA0KF0, AA0KFZ, AA0KF1</p> <p>Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	EUR
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Entfällt.</p> <p>Die Wertpapiere sind gemäß den Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, anwendbar sind, frei übertragbar.</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><u><i>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</i></u></p> <p>Open End Zertifikate sind unbefristet, d.h. sie haben keine feste Laufzeit. Sie können, vorbehaltlich einer (Vorzeitigen) Kündigung durch die Emittentin (die sog. ordentliche Kündigung) bzw., sofern anwendbar, einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw., sofern anwendbar, einer außerordentlichen Kündigung durch den Wertpapierinhaber nach Eintritt eines Verzugsereignisses, durch den Wertpapierinhaber am Ausübungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ausgeübt werden. Für eine wirksame Ausübung muss der Wertpapierinhaber eine ordnungsgemäß ausgefüllte (Ausübungs-)Erklärung vorlegen. Im Fall einer wirksamen Ausübung erhält der Wertpapierinhaber den Auszahlungsbetrag, dessen Höhe</p>

		<p>sich an der Entwicklung des Basiswerts (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und, sofern vorgesehen, gegebenenfalls weiterer Faktoren (z.B. die Wechselkursentwicklung)) orientiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls Absicherungsgebühren und/oder Indexgebühren bzw. Gebührensätze zur Anwendung kommen können, die den Wert der Wertpapiere wesentlich verringern können. Der Abzug der betreffenden Gebühren führt zu einem Verlust des Anlegers, wenn die Gebühren nicht durch Kursgewinne im Basiswert ausgeglichen werden.</p> <p>Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Auszahlungsbetrag bzw. den (vorzeitigen) Kündigungsbetrag, wobei für die Berechnung dieses Betrags der Kurs des Basiswerts am Kündigungstag maßgeblich ist (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Absicherungsgebühren und/oder Indexgebühren bzw. Gebührensätze). Anleger sollten dabei berücksichtigen, dass der Auszahlungsbetrag bzw. (vorzeitige) Kündigungsbetrag im Fall der ordentlichen Kündigung auch null (0) betragen kann und dementsprechend ein Totalverlustrisiko besteht. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Kurs des Basiswerts am Kündigungstag, der für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags bzw. (vorzeitigen) Kündigungsbetrags herangezogen wird, null (0) ist.</p> <p>Die Emittentin ist gegebenenfalls berechtigt, die Wertpapiere in bestimmten Fällen außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer solchen außerordentlichen Kündigung erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entspricht. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, ist der Wertpapierinhaber bei Eintritt eines Verzugsereignisses berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Fall einer solchen Kündigung erhält der Wertpapierinhaber den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, der, soweit eine Mindestverzinsung bzw. –rückzahlung in den Bedingungen nicht vorgesehen ist, dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers vor Eintritt des Verzugsereignisses, entspricht. Anleger sollten beachten, dass der im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlende Betrag gegebenenfalls auch null (0) betragen kann, so dass der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.</p> <p><u>Anwendbares Recht</u></p> <p>Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Die Bedingungen sind nach diesem Recht auszulegen.</p> <p>Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten daraus</p>
--	--	--

		<p>bestimmen sich nach englischem Recht.</p> <p><u>Status der Wertpapiere</u></p> <p>Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.</p> <p><u>Beschränkungen</u></p> <p>Die Emittentin hat ein ordentliches Kündigungsrecht, wobei zu berücksichtigen ist, dass der im Fall der ordentlichen Kündigung zu zahlende Auszahlungsbetrag bzw. (vorzeitige) Kündigungsbetrag auch null (0) betragen kann und dementsprechend ein Totalverlustrisiko besteht. Darüber hinaus ist die Emittentin gegebenenfalls unter bestimmten Voraussetzungen zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Bedingungen berechtigt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entspricht. Dieser Betrag kann gegebenenfalls erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).</p>
C.11	Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr der Frankfurter Börse und Börse Stuttgart einbezogen.
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die die Entwicklung des Basiswerts nachbilden. Daher fällt der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit grundsätzlich, wenn der maßgebliche Kurs bzw. Preis bzw. Stand des Basiswerts fällt, während der Wert der Wertpapiere grundsätzlich steigt, wenn der maßgebliche Kurs bzw. Preis bzw. Stand des Basiswerts steigt.
C.16	Fälligkeitstag, Ausübungstag oder letzter Referenztermin	<p>„Fälligkeitstag“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin.</p> <p>„Bewertungstag“ bezeichnet den letzten Handelstag im März eines jeden Jahres und „Ausübungstag“ bezeichnet den dritten Geschäftstag vor dem vorgesehenen Bewertungstag.</p> <p>„Kündigungstag der Emittentin“ bezeichnet den Tag der Kündigung</p>

		der Wertpapiere durch die Emittentin.				
C.17	Abrechnungsverfahren	<p>Die Wertpapiere werden durch die Clearingstelle abgewickelt.</p> <p>Die Wertpapiere werden nach Zahlung geliefert.</p> <p>Spätestens am Fälligkeitstag erfolgen Zahlungen durch die Emittentin an die Clearingstelle oder deren Order zur Gutschrift auf das Konto des jeweiligen Kontoinhabers bei der Clearingstelle.</p>				
C.18	Ertragsmodalitäten der Wertpapiere	<p>Nach einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin wird der von der Emittentin am Fälligkeitstag zu zahlende Auszahlungsbetrag bzw. (vorzeitige) Kündigungsbetrag, dessen Höhe sich an der Entwicklung des Basiswerts (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und, sofern vorgesehen, gegebenenfalls weiterer Faktoren (z.B. die Wechselkursentwicklung)) orientiert und gegebenenfalls abzüglich Kosten, gezahlt. Sofern die Währung des Basiswerts (Referenzwährung) von der Währung der Wertpapiere (Abrechnungswährung) abweicht, wird der zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags bzw. (vorzeitigen) Kündigungsbetrags relevante Endgültige Referenzpreis in die Abrechnungswährung umgerechnet.</p> <p>Der Endgültige Referenzpreis ist unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert.</p> <p>Zahlungen werden durch die Emittentin an die Clearingstelle oder deren Order zur Gutschrift auf dem Konto des jeweiligen Kontoinhabers bei der Clearingstelle vorgenommen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Clearingstelle oder deren Order in Höhe der geleisteten Zahlung von ihrer Zahlungspflicht befreit. Hiervon kann die Emittentin nach vorhergehender Mitteilung an die Wertpapierinhaber abweichen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an die Wertpapierinhaber in der in der Mitteilung aufgeführten Art und Weise.</p>				
C.19	Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>Der „Endgültige Referenzpreis“ des Basiswerts wird, vorausgesetzt, dass keine außerordentliche Kündigung durch die Emittentin bzw. keine außerordentliche Kündigung durch den Wertpapierinhaber nach Eintritt eines Verzugsereignisses (sofern anwendbar) erfolgt ist, am Bewertungstag bzw. Kündigungstag der Emittentin festgelegt. Der Endgültige Referenzpreis entspricht dem Kurs bzw. Preis bzw. Stand des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt, ohne Berücksichtigung etwaiger nachträglich veröffentlichter Berichtigungen.</p>				
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Art des Basiswerts: Index</p> <p>Der Basiswert und die entsprechende Internetseite, auf der Informationen über den Basiswert erhältlich sind:</p> <table border="1" data-bbox="624 1924 1445 2018"> <thead> <tr> <th>Basiswert</th> <th>Internetseite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>DAXPlus[®] Maximum</td> <td>http://www.dax-</td> </tr> </tbody> </table>	Basiswert	Internetseite	DAXPlus [®] Maximum	http://www.dax-
Basiswert	Internetseite					
DAXPlus [®] Maximum	http://www.dax-					

		Sharpe Ratio Germany (TRI) Index DAXPlus [®] Minimum Variance Germany (TRI) Index DAXPlus [®] Minimum Variance US (TRI) Index	indices.com/DE/index.aspx?pageID=25&ISIN=DE000A0METL2 http://www.dax-indices.com/DE/index.aspx?pageID=25&ISIN=DE000A0METN8 http://www.dax-indices.com/DE/index.aspx?pageID=25&ISIN=DE000A0MET86
--	--	---	--

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Garantin	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jeder Wertpapierinhaber trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Die Emittentin ist eine operative Gesellschaft, deren alleiniger Zweck in dem Einsammeln bzw. der Entgegennahme von Geldern durch die Begebung von Wertpapieren, wie Anleihen, Zertifikaten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Schuldverschreibungen besteht. Die Emittentin verfügt über die Absicherungsgeschäfte, etwaige Barmittel bzw. Ansprüche auf Vergütungen oder andere erworbene Vermögensgegenstände, die jeweils im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wertpapieren bzw. von sonstigen Schuldverschreibungen stehen, hinaus über keine weiteren Vermögensgegenstände. <p>Die Emittentin verfügt über eine geringe Eigenkapitalgrundlage bzw. eingeschränkte Ertragsbasis. Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren wird von der Emittentin in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe verwendet. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nachzukommen, hängt daher insbesondere vom Erhalt von Zahlungen unter diesen Absicherungsinstrumenten ab.</p> <p>Vorbehaltlich der Garantie der BNP Paribas S.A. sowie der damit zusammenhängenden Risiken tragen die Wertpapierinhaber daher das Risiko, dass die BNP Paribas bzw. die anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe ihren Verpflichtungen unter den Absicherungsinstrumenten nicht nachkommen und sich hierdurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin nachteilig, bis hin zur Zahlungsunfähigkeit verschlechtern kann.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die</p>

		<p>wesentlichen Risikofaktoren, die der Garantin eigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwierige Markt- und Konjunkturbedingungen hatten bisher erhebliche nachteilige Auswirkungen für das geschäftliche Umfeld von Finanzinstituten und damit auf die Finanz- und Ertragslage und die Risikokosten der BNPP, und dies könnte auch zukünftig der Fall sein. - Ein Wiederaufflammen der Staatsschuldenkrise in der Eurozone, eine Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds, eine Herabstufung von Ratings, steigende Credit Spreads oder andere Faktoren könnten sich auf BNPPs Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten und die Finanzierungskosten nachteilig auswirken. - Erhebliche Änderungen der Zinssätze könnten Umsatz oder Profitabilität der BNPP beeinträchtigen. - Das Ausmaß der Zuverlässigkeit und das Geschäftsgebaren anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten sich nachteilig auf BNPP auswirken. - BNPP könnten durch Marktschwankungen und Volatilität in ihrer Handels- und Anlagetätigkeit erhebliche Verluste entstehen. - Während eines Abschwungs an den Märkten könnte BNPP geringere Erträge aus ihrem Brokerage-Geschäft und anderen kommissions- oder gebührenabhängigen Geschäftsbereichen erzielen. - Fortgesetzte Abwärtstrends auf den Märkten können zu einem Rückgang der an den Märkten vorhandenen Liquidität führen, was einen Verkauf von Vermögenswerten erschwert und möglicherweise erhebliche Verluste zur Folge haben kann. - Gesetzliche und rechtliche Regelungen, die als Reaktion auf die globale Finanzkrise getroffen wurden, können BNPP und das wirtschaftliche und ökonomische Umfeld, in dem BNPP tätig ist, erheblich beeinträchtigen. - Für BNPP gelten in den Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist, umfangreiche und veränderliche aufsichtsrechtliche Bestimmungen. - Gegen BNPP können erhebliche Bußgelder und sonstige verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen festgesetzt werden, falls das Unternehmen geltende gesetzliche und rechtliche Regelungen nicht einhält. - Die Umsetzung des Strategieplans der BNPP ist mit Risiken verbunden. - Bei der Eingliederung neu erworbener Gesellschaften kann es bei BNPP zu Schwierigkeiten kommen, mit der Folge, dass Vorteile, die aufgrund des Neuerwerbs erwartet worden waren, sich
--	--	--

		<p>möglicherweise nicht realisieren lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Intensiver Wettbewerb innerhalb und außerhalb der Bankenbranche könnten negative Konsequenzen für Umsatz und Rentabilität von BNPP haben. - Erhebliche neue Rückstellungen oder fehlende Rückstellungen könnten die Finanz- und Ertragslage der BNPP erheblich beeinträchtigen. - BNPPs Risikomanagementrichtlinien, -verfahren und -methoden bieten gegebenenfalls keinen ausreichenden Schutz gegen unerkannte oder unvorhergesehene Risiken, was erhebliche Verluste zur Folge haben könnte. - Es ist möglich, dass die Hedging-Strategien der BNPP Verluste nicht verhindern. - Die Wettbewerbsposition der BNPP könnte durch eine Schädigung ihres Rufs beeinträchtigt werden. - Eine Unterbrechung oder eine Störung bei den Informationssystemen der BNPP kann erhebliche Verluste von Kundendaten und eine Schädigung des Rufs der BNPP zur Folge haben und finanzielle Verluste nach sich ziehen. - Unvorhergesehene äußere Ereignisse können die Abläufe bei BNPP stören und erhebliche Verluste und zusätzliche Kosten verursachen.
D.3 D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind:</p> <p><i>Basiswert:</i> Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts (Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals).</p> <p><i>Außerordentliche Kündigung:</i> Der Emittentin kann nach den Wertpapierbedingungen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung eingeräumt sein. Der im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag kann unter dem Kaufpreis liegen und im äußersten Fall null betragen, so dass der Anleger einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleidet. Der Wertpapierinhaber trägt weiterhin ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu solchen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapierses vorlagen, wiederangelegt werden.</p> <p><i>Ordentliche Kündigung:</i> Die Emittentin hat nach den Wertpapierbedingungen ein Recht zur ordentlichen Kündigung. Der Wertpapierinhaber trägt ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin im Fall einer ordentlichen Kündigung ausgezahlte Betrag</p>

		<p>kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu solchen, die beim Erwerb des gekündigten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden.</p> <p>Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiers und entsprechend nachteilig auf den Ertrag des Anlegers auswirken können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, sind die Wertpapiere möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage. • Der Wert der Wertpapiere kann schwanken und zu einem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. • Der Ausgabepreis kann höher als der Marktwert sein bzw. der Preis des Wertpapiers im Sekundärmarkt niedriger als der Ausgabepreis (aufgrund der Preisbildung für die Wertpapiere und Einfluss von Ausgabeaufschlägen, Provisionen, Gebühren etc. auf die Preisbildung). • Möglicherweise entwickelt sich kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere und der Anleger kann die Wertpapiere nicht veräußern (vor einer Ausübung oder Kündigung). • Der Gesamtbetrag des Angebots entspricht nicht unbedingt der Anzahl der tatsächlich begebenen oder noch ausstehenden Wertpapiere und kann somit nicht zur Beurteilung z.B. von Marktliquidität bzw. -tiefe herangezogen werden. • Der Kauf von Wertpapieren als Absicherung ist möglicherweise nicht effizient aufgrund des Risikos mangelnder Korrelation. • Gebühren und andere Transaktionskosten (z.B. Absicherungsgebühren und/oder Indexgebühren bzw. Gebührensatz) können die Erträge aus den Wertpapieren vermindern. • Die von der Emittentin ergriffenen Maßnahmen (z.B. Absicherungs- oder Market-Maker-Aktivitäten oder Eigenhandels- oder andere Handelsaktivitäten der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen) könnten den Wert der Wertpapiere beeinflussen und den Marktpreis, die Liquidität oder den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts und/oder der Wertpapiere beeinflussen und als den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufend angesehen werden. • Die Berechnungsstelle kann Anpassungen an den Bedingungen vornehmen, bei denen sie erhebliche Ermessensspielräume hat und die Auswirkungen auf den Basiswert haben können. • Es kann zu Verzögerungen bei der Durchführung der Abrechnung kommen, so dass Zahlungen unter den Wertpapieren niedriger als ohne die entsprechende Verzögerung sein können.
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Wertpapierinhaber können einer Steuerpflicht unterliegen und die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Insbesondere können sich an den Wertpapierinhaber zu zahlende Beträge dadurch verringern. • Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer werden könnte. • Es besteht das Risiko eines Steuereinbehalts nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten. Dementsprechend könnten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet erhalten. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (<i>Internal Revenue Code</i>) Steuern in Höhe von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn der für eine Emission von Wertpapieren verwendete Basiswert bzw. Bestandteil eines Basiswerts jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. • Die Emittentin haftet nicht für Handlungen und Unterlassungen der maßgeblichen Clearingstelle, daraus für Wertpapierinhaber entstehende Schäden oder für Aufzeichnungen in Bezug auf die Wertpapiere oder Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere. • Den Wertpapierinhabern entstehende Kosten haben Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage in Wertpapieren. • Eine Änderung des geltenden Rechts könnte den Wert der Wertpapiere beeinflussen. • Rechtliche Anlagevorschriften können bestimmte Anlagen einschränken. • Falls ein Anleger den Kauf der Wertpapiere durch ein Darlehen finanziert, muss er für den Fall, dass die Wertpapiere nicht die erwartete Wertentwicklung aufweisen, nicht nur die Verluste in Kauf nehmen, sondern auch den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzahlen. • Im Zusammenhang mit der Garantie besteht das Risiko, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU in Frankreich zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein
--	--	--

		<p>könnte, und dass (ii) die Wertpapierinhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen besondere Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert der Wertpapiere, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Risiken im Hinblick auf die Zusammensetzung des Index - Risiken hinsichtlich der Änderung der Indexberechnung - Risiken, wenn es sich bei dem Basiswert um Aktienindizes handelt. - Risiken, wenn es sich bei dem Basiswert um einen auf Terminkontrakte bezogenen Index handelt.
--	--	--

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe verwenden.</p> <p>Zur Klarstellung: Obwohl die Wertentwicklung der Wertpapiere unter Bezugnahme auf einen in den Bedingungen definierten Stand des jeweiligen Basiswerts berechnet wird, ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt direkt in den Basiswert bzw. dessen Bestandteile zu investieren. Die Inhaber haben keine Eigentumsrechte oder Anteile an den Bestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Emissionserlöse frei.</p>
E.3	Angebotskonditionen	<p>Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 31. Januar 2017 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts bzw. des jeweiligen aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekts.</p> <p>Beginn des neuen öffentlichen Angebots: Das neue öffentliche Angebot beginnt am 31. Januar 2017.</p>

		<p>Ausgabepreis am ursprünglichen Ausgabetag:</p> <table border="1" data-bbox="609 248 1460 551"> <thead> <tr> <th>ISIN:</th> <th>Ausgabepreis:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>DE000AA0KF06</td> <td>EUR 33,29</td> </tr> <tr> <td>DE000AA0KFZ2</td> <td>EUR 23,34</td> </tr> <tr> <td>DE000AA0KF14</td> <td>EUR 12,25</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Ausgabepreis stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapiere dar. Die Wertpapiere werden fortlaufend zum jeweils aktuellen Marktpreis angeboten.</p> <p>Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.</p> <p>Gesamtbetrag des Angebots:</p> <table border="1" data-bbox="609 920 1460 1223"> <thead> <tr> <th>ISIN:</th> <th>Gesamtbetrag des Angebots:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>DE000AA0KF06</td> <td>100.000 Wertpapiere</td> </tr> <tr> <td>DE000AA0KFZ2</td> <td>100.000 Wertpapiere</td> </tr> <tr> <td>DE000AA0KF14</td> <td>100.000 Wertpapiere</td> </tr> </tbody> </table>	ISIN:	Ausgabepreis:	DE000AA0KF06	EUR 33,29	DE000AA0KFZ2	EUR 23,34	DE000AA0KF14	EUR 12,25	ISIN:	Gesamtbetrag des Angebots:	DE000AA0KF06	100.000 Wertpapiere	DE000AA0KFZ2	100.000 Wertpapiere	DE000AA0KF14	100.000 Wertpapiere
ISIN:	Ausgabepreis:																	
DE000AA0KF06	EUR 33,29																	
DE000AA0KFZ2	EUR 23,34																	
DE000AA0KF14	EUR 12,25																	
ISIN:	Gesamtbetrag des Angebots:																	
DE000AA0KF06	100.000 Wertpapiere																	
DE000AA0KFZ2	100.000 Wertpapiere																	
DE000AA0KF14	100.000 Wertpapiere																	
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	<p>Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.</p> <p>Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich BNP Paribas S.A. und BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.) sind Gegenpartei (die „Gegenpartei“) bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren, z.B. zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.</p> <p>Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.</p> <p>Weitere Interessenkonflikte können zudem aus dem Umstand resultieren, dass BNPP S.A. im Umfang der Garantie insbesondere</p>																

		bestimmte Zahlung garantiert, gleichzeitig aber Gegenpartei der Emittentin bei Deckungsgeschäften ist.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt.</p> <p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.</p> <p>Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.</p>